



KOA 4.455/19-008

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter über die Beschwerde der A und der B und des C gegen die Red Bull Media House GmbH wegen Verletzung des AMD-G wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerde der minderjährigen A, vertreten durch ihre Pflegeeltern B und C, hinsichtlich der im von der Red Bull Media House GmbH veranstalteten Fernsehprogramm „Servus TV“ am 02.08.2018 ab 21:15 Uhr ausgestrahlten Sendung „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – wenn Eltern zur Gefahr werden“ wird gemäß § 9 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm den §§ 60, 61 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 30 Abs. 1 und 41 Abs. 1 und 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, als unbegründet abgewiesen.
2. Die Beschwerde der B und des C hinsichtlich der im von der Red Bull Media House GmbH veranstalteten Fernsehprogramm „Servus TV“ am 02.08.2018 ab 21:15 Uhr ausgestrahlten Sendung „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – wenn Eltern zur Gefahr werden“ wird gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 Z 1 iVm §§ 30 Abs. 1 und 41 Abs. 1 und 5 AMD-G als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerden

Mit Schreiben vom 12.09.2018, bei der KommAustria am 13.09.2018 eingelangt, wurde von der minderjährigen A (Erstbeschwerdeführerin), vertreten durch ihre Pflegeeltern B und C, sowie von B (Zweitbeschwerdeführerin) und C (Drittbeschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G gegen die Red Bull Media House GmbH (im Folgenden: die Beschwerdegegnerin) erhoben. Mit der Beschwerde wendeten sich die Beschwerdeführer gegen eine im Fernsehprogramm „Servus TV“ am 02.08.2018 ab ca. 21:15 Uhr ausgestrahlte Sendung der Sendereihe „Im Kontext –

Die Reportage“ mit dem Titel „Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“. Die Beschwerdeführer machten die Verletzung des Objektivitätsgebotes gemäß § 41 AMD-G geltend, im Wesentlichen mit der Begründung, die inkriminierte Sendung habe eine einseitige, tatsächenswidrige und unvollständige Berichterstattung über das Thema beinhaltet und nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprochen.

Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer erklärten, die Pflegeeltern der Erstbeschwerdeführerin zu sein, die in dem zwischen der Sendeminute 19:45 und der Sendeminute 28:33 ausgestrahlten dritten Teil der inkriminierten Sendung „Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ erwähnt worden sei. Die Erstbeschwerdeführerin sei die leibliche Tochter der im Fernsehbeitrag interviewten D, welche durch den im Fernsehbeitrag ebenfalls interviewten Rechtsanwalt vertreten werde. Dieser sei laut Rechtsanwaltsverzeichnis nicht mehr zur Berufsausübung berechtigt. Zum Nachweis legten die Beschwerdeführer einen Ausdruck des Rechtsanwaltsverzeichnisses der Rechtsanwaltskammer bei, wonach die Berechtigung des Rechtsvertreters von D gemäß § 34 Abs. 2 RAO ruhend gestellt sei.

Die Beschwerde richte sich konkret gegen den Teil der Sendung zwischen der Sendeminute 19:45 bis Sendeminute 28:33, und werde binnen offener Frist nach § 61 Abs. 2 AMD-G aus nachstehenden Gründen erhoben:

Weder die Pflegeeltern noch der Obsorgeträger im Bereich Pflege und Erziehung, vertreten durch DSA J, noch P, Referat für Adoptiv- und Pflegeeltern, vertreten durch DSA K, noch die Pflegeaufsicht der BH, vertreten durch L, konnten vor der Ausstrahlung dieses Beitrags zu den unrichtigen Behauptungen der Kindesmutter Stellung nehmen, wodurch deren einseitigen und unrichtigen Tatsachenbehauptungen nicht entgegengetreten werden konnte. Ein Interview mit der Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit des P sei nur stark gekürzt gesendet worden.

Im Fernsehbeitrag sei die Erstbeschwerdeführerin mangels ausreichender Verpixelung (Sendeminute 23:26, Sendeminute 22:59 und Sendeminute 25:17) nicht hinreichend in ihren Persönlichkeitsrechten geschützt worden. Weiter sei die unmündige Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin mit unrichtigem Namen (Sendeminute 23:48) bezeichnet und wahrheitswidrig dargestellt worden, dass diese bei der Kindesmutter wohne. Tatsächlich wohne diese beim Kindsvater, da der Kindesmutter die Obsorge bereits im Jahr 2012 gerichtlich entzogen worden sei, und habe die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin daher ihren Hauptwohnsitz nicht bei der Kindesmutter, sondern beim Kindsvater. Weiters sei mehrfach (Sendeminute 22:37 und Sendeminute 24:23) unrichtigerweise behauptet worden, die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin reiße sich die Haare aus.

Die Beschwerdeführer betonten an dieser Stelle, dass Unmündige nach § 21 Abs. 1 ABGB unter dem besonderen Schutz der Gesetze stünden.

Die einseitige Berichterstattung, in der nur die unrichtigen und nicht hinterfragten Behauptungen der Kindesmutter wiedergegeben worden seien, habe unerwähnt gelassen, dass die Erstbeschwerdeführerin – aufgrund rechtskräftiger Beschlüsse des Bezirksgerichtes vom 26.06.2013 und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Q vom 12.12.2013 – der Kindesmutter bereits am 28.03.2012 abgenommen werden musste, in einem psychischen Ausnahmezustand der Kindesmutter nur etwas mehr als sechs Monate als Säugling und nach eineinhalbmonatiger Krisenpflege zwei Monate mit der Halbschwester im Krankenhaus mit der Kindesmutter verbracht

habe und währenddessen in der Obhut der Kindesmutter zweimal, einmal vom Wickeltisch, einmal aus dem offenen Gitterbett gefallen sei und sie sich seit der Entlassung aus dem Krankenhaus am 19.07.2012 und ab dem Alter von neuneinhalb Monaten, somit mehr als sechs Jahre durchgehend bei der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer aufhalte. Die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin habe in einem Krisenzentrum untergebracht werden müssen, sich danach mit der Kindesmutter und der Erstbeschwerdeführerin im Spital und ab Oktober 2012 nach der Abnahme nochmals in Krisenpflege befunden.

Unerwähnt geblieben sei auch, dass die Kindesmutter ihren eigenen Angaben zufolge bereits seit ihrem sechzehnten oder siebzehnten Lebensjahr in psychotherapeutischer Behandlung stehe, bei ihr leichte Mängel in ihrer Erziehungsfähigkeit vorliegen, sie keine thematische Konsistenz erkennen lasse, für die Erstbeschwerdeführerin unvorhersehbar und irritierend handle, es ihr nicht in ausreichendem Ausmaß gelinge, sich in die Lage der Erstbeschwerdeführerin einzufühlen und Empathie für diese aufzubringen. Ihre Bindungsfürsorge sei mangelhaft und sie weise eine mangelhafte Reziprozität auf. Die Bindungstoleranz der Kindesmutter sei unwahrscheinlich. Sie könne oder wolle Experteneinschätzungen nicht akzeptieren und stelle ihre eigenen Bedürfnisse auf Rückführung der Erstbeschwerdeführerin – wie sich auch aus dem verfahrensgegenständlichen Fernsehbeitrag gezeigt habe – gegenüber den Bedürfnissen des Kindes in den Vordergrund. Die Kindesmutter neige dazu, ihre Meinung zu ändern, z.B. zum Kontaktrecht der Pflegeeltern (der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers), indem sie einmal für einen totalen Kontaktabbruch, einmal von Kontakten an jedem Wochenende und dann wieder von Kontakten von wenigen Stunden mit mehrwöchigem Abstand dazwischen spreche. Bei der Kindesmutter bestehe die Befürchtung, dass sie eigene Interessen bzw. unangemessene Erziehungsmethoden anwenden könnte bzw. einen Bindungsabbruch zu den Pflegeeltern verursachen könnte, was der Erstbeschwerdeführerin einen massiven nachhaltigen Schaden zufügen würde. Eine Rückführung der Erstbeschwerdeführerin zur Kindesmutter würde dessen Kindeswohl gefährden. Unerwähnt geblieben sei im Fernsehbeitrag ferner, dass die Kindesmutter betreffend die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin ebenfalls ein Obsorgeverfahren führe.

Auch beim Kindesvater der Erstbeschwerdeführerin lägen starke Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit vor, die im Zusammenhang mit seinem erzieherischen Umgang als äußerst problematisch und Kindeswohlgefährdend zu erachten seien. Zur Sicherheit des Gerichtes und der bei der Verhandlung anwesenden Personen mussten beim Verhandlungstermin beim Bezirksgericht am 27.03.2017, dem der Kindesvater trotz ihm zugestellter Ladung ferngeblieben sei, Polizeibeamte in Zivil zugegen sein.

Vollkommen unerwähnt geblieben sei im verfahrensgegenständlichen Fernsehbeitrag auch, dass die Erstbeschwerdeführerin aus Kindespsychologischer Sicht durch die – von der Erstbeschwerdeführerin abgelehnten – Besuchskontakte mit der Kindesmutter an Verhaltensauffälligkeiten (Anpassungsstörung in Form einer Angststörung) leide und Psychotherapie benötige.

Durch diese Vorgangsweise habe die Beschwerdegegnerin gegen § 41 Abs. 5 AMD-G verstoßen, wonach die Berichterstattung und Informationssendungen in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben und Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien.

Die Beschwerdeführer führten dazu aus, dass die gebotene objektive Berichterstattung (Objektivitätsgebot) verlange, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden, für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden. Die Information habe umfassend, unabhängig, unparteilich sowie objektiv zu sein und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen seien zu achten und Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemesse sich grundsätzlich nach ihrem Thema. Das Thema lege fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Unzulässig seien jedenfalls polemische oder unangemessene Formulierungen, also solche, die eine sachliche Auseinandersetzung vermissen ließen und in denen es erkennbar darum gehe, jemanden bloß zu stellen, bzw. Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entstehe (z.B. VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131, und VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009). Im vorliegenden Fall sei im Fernsehbericht über die Erstbeschwerdeführerin, der Umstände der Abnahme von der Kindesmutter und der Nichtrückführbarkeit des Kindes wegen Gefährdung des Kindeswohls beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck entstanden [gemeint wohl: *aufgrund der Nichterwähnung dieser Umstände im Fernsehbericht*].

Das Objektivitätsgebot bedeute für den Einzelbeitrag, dass die diesem zu Grunde gelegten Fakten wahr sein müssen. Dies setze voraus, dass im Zweifelsfall die Faktengrundlage mit journalistischer Sorgfalt recherchiert und auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müsse. Ein auf einem unrichtigen Sachverhalt aufbauender Fernsehbeitrag widerspreche dem Objektivitätsgebot. Dem Objektivitätsgebot sei auch dadurch nicht Rechnung getragen worden, dass die Berichterstattung in der verfahrensgegenständlichen Sendung zur Erstbeschwerdeführerin, der Umstände der Abnahme von der Kindesmutter und der Nichtrückführbarkeit des Kindes wegen der Gefährdung des Kindeswohles, insgesamt ausgewogen gewesen sei [auch an dieser Stelle wohl gemeint: *aufgrund der Nichterwähnung dieser Umstände im Fernsehbericht*]. Diese Ausgewogenheit, insbesondere unter Berücksichtigung des Wissenstandes eines durchschnittlichen Fernsehzusehers, fehle im verfahrensgegenständlichen Fernsehbericht, insbesondere durch die Kürzung des Interviews mit der Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit des P (Sendeminute 28:05 bis 28:32).

Mit Schreiben vom 19.09.2018 übermittelte die KommAustria die vorliegenden Beschwerden der Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme binnen zwei Wochen und forderte diese zugleich auf, der KommAustria eine Aufzeichnung der inkriminierten Sendung vom 02.08.2018 und ein Transkript der Sendung vorzulegen, sowie sämtliche Verbreitungsplattformen darzustellen, über die diese Sendung ausgestrahlt und zum Abruf bereitgestellt worden ist.

Mit Schreiben vom selben Tag richtete die KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen Auftrag zur Behebung von Mängeln der Beschwerde an die Beschwerdeführer und forderte diese auf, die geltende gemachte Beschwerdelegitimation nach § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G im Hinblick auf eine mögliche unmittelbare Schädigung immaterieller oder materieller Art binnen zwei Wochen zu konkretisieren, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werden müsste.

## **1.2. Mängelbehebung**

Mit Schreiben vom 02.10.2018 kamen die Beschwerdeführer der aufgetragenen Mängelbehebung ihrer Beschwerde nach und führten zu ihrer Beschwerdelegitimation aus, dass sie (also Erst-, Zweit- und Drittbeschwerdeführer) sich insbesondere durch den zwischen der Sendeminute 19:45 und der Sendeminute 28:33 ausgestrahlten Teil der Fernsehsendung „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ beschwert und in ihren persönlichen Rechten direkt verletzt sowie hinsichtlich ihres Rufes und Ansehens gefährdet und geschädigt erachten. Dies vor allem deshalb, als der damalige Rechtsvertreter der Kindesmutter unrichtig behauptet habe, das Jugendamt übe Macht sadistisch aus, und die Kindesmutter unrichtig behauptet habe, Eltern hätten das Vorrecht auf ihre Kinder, und diesen zusammen knapp acht Sendeminuten eingeräumt worden sei, während die Pflegeeltern (die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer) keinerlei Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt hätten und den Vertreterinnen der P, G, Abteilungsleiterin des Referates für Adoptiv- und Pflegeeltern, und Oberamtsrätin F, Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit, zusammen nicht einmal eine Sendeminute zur Darstellung des Falles aus ihrer Sicht geblieben sei.

Im Fernsehbeitrag sei unerwähnt geblieben, dass die Kindesmutter nach der Geburt der Erstbeschwerdeführerin total überfordert gewesen sei, weshalb diese in einer Krisenpflegefamilie und deren Halbschwester im Krisenpflegezentrum untergebracht werden mussten. Unerwähnt geblieben sei ferner, dass während des mehrmonatigen Aufenthaltes der Halbschwester im Spital, Station für Säuglingspsychosomatik, bei der Erstbeschwerdeführerin eine Bindungsstörung diagnostiziert und bei der Kindesmutter festgestellt worden sei, dass diese mit zwei Kindern überfordert sei. Unerwähnt geblieben sei generell der Aufenthalt in der Station für Säuglingspsychosomatik der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde des Spitals.

Weiters sei unrichtig berichtet worden, dass die Erstbeschwerdeführerin fremduntergebracht worden sei, da die Kindesmutter dieses nicht vor seinem leiblichen Vater schützen habe können, es bei ihr nicht sicher gewesen sei. Da Kontakte der Kindesmutter zum Vater der Erstbeschwerdeführerin nicht unterlassen worden seien, sei die Obsorge für die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin deren Vater übertragen worden.

Die Beschwerdeführer legten dar, dass sowohl die Erstbeschwerdeführerin, die nach § 21 Abs. 1 ABGB unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehe, durch § 16 ABGB geschützte Persönlichkeitsrechte habe, durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 56/2011, durch Art. 2 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, wonach jedes Kind Anspruch auf dauernden Schutz und Beistand des Staates habe, und durch Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach bei allen Kinder betreffende Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein müsse, als auch die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer, denen wie der Erstbeschwerdeführerin durch Art. 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zustehe, durch die Berichterstattung im verfahrensgegenständlichen Fernsehbeitrag in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden seien.

So hätte im Fernsehbeitrag weder der Vorname der Erstbeschwerdeführerin genannt, noch deren Aufenthalt im O erwähnt, noch deren „unverpixeltes“ Foto gezeigt werden dürfen, da auf diese Weise festgestellt werden könne, wer die Erstbeschwerdeführerin sowie die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer seien, da es im nördlichen O bzw. im Bezirk nur sehr wenige aus Q stammende Pflegekinder mit diesem Vornamen gebe. Auf diese Weise sei eine unmittelbare Schädigung erfolgt, da durch die namentliche Nennung und das Zeigen eines Fotos die Betroffene nicht nur für einen kleineren und von vorneherein abgegrenzten Personenkreis erkennbar sei. Ruf und Ansehen der gesetzlich besonders geschützten Erstbeschwerdeführerin sowie der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers seien durch diese Berichterstattung gefährdet worden. Das Bild der Erstbeschwerdeführerin sei nach § 16 ABGB absolut gegen Eingriffe Dritter, wie der Beschwerdegegnerin, geschützt und hätte nicht veröffentlicht werden dürfen. Die Bildaufnahme sei vom Recht auf Wahrung der Geheimsphäre erfasst und durch die Veröffentlichung des Bildes samt Namensnennung seien Interessen der abgebildeten Erstbeschwerdeführerin sowie der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers verletzt worden. Zu Unrecht sei das Privatleben der Erstbeschwerdeführerin der Öffentlichkeit preisgegeben worden.

Nach § 78 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) dürften Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Die Beschwerdegegnerin habe gegen § 78 Abs. 1 UrhG und Persönlichkeitsrechte der Erstbeschwerdeführerin nach § 16 ABGB rechtswidrig und schuldhaft verstoßen.

Des Weiteren sei die Behauptung, die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer seien oft zu Besuch gekommen, unrichtig. Richtig sei vielmehr, dass die Besuchskontakte abwechselnd einmal in Q und einmal im nördlichen O bzw. im Bezirk stattgefunden haben, wobei es der Kindesmutter nicht gelungen sei, rechtzeitig zu betreuten Besuchskontakten zu erscheinen. Die Behauptung der Kindesmutter, die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer hätten sehen können, dass bei ihr keine psychische Störung vorliege, sei ebenfalls unrichtig, da die Kindesmutter zu dieser Zeit massive psychische Probleme gehabt habe. Kontakte hätten darin bestanden, dass die Halbschwestern unter Aufsicht der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers miteinander gespielt haben. Die Kindesmutter habe ihren Antrag auf Übertragung der Obsorge bereits im November 2013 mit der Begründung gerichtlich zurückgezogen, ihre Tochter sei bei der Zweitbeschwerdeführerin und dem Erstbeschwerdeführer am besten aufgehoben. In diesem Sinne seien die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer auch von der Mutter und Tante der Kindesmutter informiert worden.

Bei der von der Kindesmutter im Fernsehbeitrag erwähnten Besprechung sei es um eine sogenannte Fallverlaufsbesprechung zur Neuvereinbarung der Besuchskontakte gegangen und sei das Thema Adoption nicht zur Sprache gekommen. Niemals hätten die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer die Kindesmutter gefragt, ob diese „A zurückhaben wolle“, da die Entscheidung dem Gericht und nicht der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer und die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger obliege. Abgesehen davon, dass ein Kind keine Sache sei, die beliebig hin- und hergeschoben werden könne, wäre diese Entscheidung nicht der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer obliegen.

Anschließend äußerten sich die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer zur Wohnsituation und dem Wohnungswechsel der Kindesmutter, die derzeit bei ihrem nunmehrigen Ehemann wohne.

In der Folge bemängelten die Beschwerdeführer neuerlich, dass die Behauptung der Kindesmutter, wonach Eltern das Vorrecht hätten, unhinterfragt geblieben sei, da das Kindeswohl im Vordergrund zu stehen habe. Zur Wahrung des Kindeswohles seien sämtliche Anträge der Kindesmutter auf Übertragung der Obsorge gerichtlich abgelehnt worden und seien zwei Rekurse der Kindesmutter gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Bezirksgerichtes vor dem Landesgericht erfolglos geblieben. Die Familiengerichtshilfe habe die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter als nur eingeschränkt für gegeben erachtet.

Im Fernsehbeitrag sei auch unerwähnt geblieben, dass die Erstbeschwerdeführerin bereits seit Februar 2018 die Besuchskontakte mit der Kindesmutter ablehne und im August 2018 eine Angststörung diagnostiziert worden sei.

Hinsichtlich des vom damaligen Rechtsvertreter der Kindesmutter erfolgten Hinweises, die Kindesmutter habe sogar einen Religionslehrer geheiratet, führten die Beschwerdeführer vor allem aus, dass dies nichts daran ändere, dass dieser Stiefvater für die Erstbeschwerdeführerin keine Bezugsperson sei. Die Besuchsbegleitung beschreibe die Beziehung zwischen der Kindesmutter und ihrer Tochter als reine Spielbeziehung, woran die neuerliche Ehe der Kindesmutter nichts geändert habe. Zu Unrecht sei im Fernsehbeitrag vom Rechtsvertreter der Kindesmutter eine Retraumatisierung bei Rückführung der Erstbeschwerdeführerin angezweifelt und ausgeführt worden, dass Pflegeeltern nur ihren Job machen sollten.

Wäre den Vertreterinnen des P, hierzu die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben worden, so hätten diese auf Fachliteratur verweisen können, wonach die Herausgabe eines Pflegekindes nur dann erfolgen könne, wenn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sei, dass die Trennung des Pflegekindes von seinen Pflegeeltern mit psychischen oder physischen Schädigungen verbunden sein könne, für das Pflegekind mit seiner Herausnahme aus der gewohnten Umgebung ein schwer bestimmbares Risiko verbunden sei, die Grenze nicht hinnehmbarer Risiken hinsichtlich der Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Kindes bei einer Entscheidung über eine Rückführung zu seinen Eltern dann überschritten sei, wenn unter Berücksichtigung des Einzelfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen sei, dass die Trennung des Pflegekindes von seinen Pflegeeltern Schädigungen nach sich ziehen könne, eine umfassende Kindeswohlprüfung erfolgen müsse und es nicht genüge, wenn die ursprünglichen Interventionsgründe nicht mehr vorlägen. Im vorliegenden Fall würden Gericht und Familiengerichtshilfe im Gegensatz zum Rechtsvertreter der Kindesmutter von einer Retraumatisierung bei einer Rückführung ausgehen, was jedoch im Fernsehbeitrag unerwähnt geblieben sei.

Auch die Tätigkeit der Pflegeeltern sei einseitig und verkürzt nur als „Job“ dargestellt worden, obwohl es sich nach der Legaldefinition des § 184 ABGB dabei um Personen handele, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen, zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung bestehe oder hergestellt werden solle und die das Recht hätten, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen. Nach § 39 Abs. 1 des Q Kinder- und Jugendhilfegesetzes werde durch Pflegeeltern die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung der oder des Minderjährigen gesichert.

Pflegeeltern zu sein, sei daher kein bloßer Job, sondern heiße, für ein Kind Verantwortung zu übernehmen, ihm Geborgenheit und Liebe zu geben, damit die von den Kindeseltern verursachten Wunden heilen können. Für diese Kinder sei es sehr wichtig, eine Bindung aufzubauen, Menschen zu haben, denen sie trauen und vertrauen und auf die sie sich verlassen können.

Durch die Vorgangsweise im Fernsehbeitrag, der Kindesmutter und ihrem damaligen Rechtsvertreter acht Sendeminuten für großteils unrichtige Behauptungen einzuräumen, den Vertreterinnen der P hingegen nur eine Minute und die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer überhaupt nicht zu Wort kommen zu lassen, um einer einseitigen Darstellung entgegen zu treten, habe die Beschwerdegegnerin jedenfalls gegen § 41 Abs. 5 AMD-G verstoßen, wonach die Berichterstattung und Informationssendungen in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben und Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien.

Unter Hinweis auf das bisherige Vorbringen sowie die bereits zitierten Rechtsgrundlagen zum Schutze der Rechte von Kindern sowie des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der damit verbundenen Gefährdung und Schädigung des Rufes und des Ansehens der Beschwerdeführer wiederholten diese ihren Antrag auf Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin durch den inkriminierten Fernsehbeitrag gegen § 41 Abs. 5 AMD-G verstoßen habe.

Überdies beantragten die Beschwerdeführer in diesem Schriftsatz die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 08.10.2018 übermittelte die KommAustria die Mängelbehebung der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin mit der Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu binnen zwei Wochen.

### **1.3. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin**

Mit Schreiben vom 04.10.2018 erstattete die Beschwerdegegnerin eine Stellungnahme zu den Beschwerden vom 12.09.2018, übermittelte einen Sendungsmitschnitt der in Beschwerde gezogenen Sendung „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ vom 02.08.2018 ab 21:15 Uhr im Fernsehprogramm „Servus TV“ sowie ein Transkript der Sendung. Ferner legte die Beschwerdegegnerin einen Ausdruck der Website der Rechtsanwaltskammer Q vor.

#### **1.3.1. Allgemeines Vorbringen der Beschwerdegegnerin**

Die Beschwerdegegnerin führte zur in Beschwerde gezogenen Sendung zunächst aus, dass diese kurz gesagt die Problematik der Kindesabnahme infolge staatlicher Intervention aus mehreren Aspekten beleuchtet habe, nämlich aus der Sicht der Kinder, deren Eltern und Geschwistern, sowie der hiermit befassten Stellen und der Pflegefamilien.

Inhaltlich habe sich die Reportage in vier Kapitel bzw. thematische Blöcke gegliedert. Kapitel 1 habe sich mit Hochrisikofamilien beschäftigt, die unter strenger Beobachtung des Jugendamtes stünden. Diesbezüglich gebe es in Q unter dem Titel „Grow Together“ ein Pilotprojekt, das diese Problemfamilien unterstützen möchte (ab Minute 2:11). Das Kapitel 2 habe sich mit den Sozialarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt (dieser Teil der Reportage habe bis

etwa Minute 19 gedauert). Das drittel Kapitel – welches die Beschwerde bemängelt – habe sich mit den leiblichen Müttern beschäftigt (bis etwa Minute 28). Im letzten Kapitel sei das Thema aus Sicht der Krisen- und Langzeitpflegemütter aufbereitet worden.

Jener Teil der Reportage, der sich mit der Situation der leiblichen Mütter beschäftigt habe, sei exemplarisch an der Geschichte von D aufbereitet worden. Diese sei leibliche Mutter zweier Töchter. Sie sei kurz nach der Geburt der zweiten Tochter in der Situation gewesen, aus mehreren Gründen zumindest eine Tochter in Pflege geben zu müssen. Nachdem sich nach einigen Jahren die persönlichen Lebensumstände von D stabilisiert hätten (sie habe eine eigene Wohnung, eine Arbeit und eine neue Beziehung gefunden), hege sie die Absicht, ihr leibliches Kind wieder zu sich zu nehmen. Auch die insoweit bestehenden Probleme seien dargestellt worden, weil die Selbsteinschätzung der leiblichen Eltern oft nicht mit jener der betreuenden Stellen einhergehe, haben doch diese primär das Kindeswohl im Auge, wohingegen die Eltern dazu tendieren würden, sich selbst in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen. Demgemäß seien in diesem Teil der Reportage nicht nur die leibliche Mutter und deren Rechtsbeistand, sondern auch Vertreterinnen des Jugendamtes zu Wort gekommen. Zudem sollte an dieser Stelle auch angesprochen werden, was die – insbesondere über eine längere Dauer erfolgende – Trennung für die Geschwister bedeute.

Zwar hätte die Beschwerdegegnerin keine Kenntnis, ob die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer die Pflegeeltern des in der Reportage vorkommenden Pflegekindes seien, dies werde aber auch nicht in Zweifel gezogen. Es sei aber keinesfalls so gewesen, dass – auch wenn es rechtlich aus noch darzulegenden Gründen unerheblich sei – eine Kontaktaufnahme mit diesen bewusst unterblieben sei. Vielmehr wäre eine solche seitens der Beschwerdegegnerin durchaus intendiert und aus journalistisch-gestalterischer Sicht auch von Vorteil gewesen. Dazu konnte es aber nicht kommen.

Neben informellen Kontakten, E-Mails usw. hätten die beiden mit der Erstellung der Reportage befassten Journalistinnen zwei Interviews mit der mehrfach in der Reportage vorkommenden F von der P, Sprecherin des Amtes für Jugend und Familie, geführt. Das erste Interview habe H am 15.06.2018 geführt. In diesem sei es um das Thema Pflegekinder im Allgemeinen gegangen. In weiterer Folge habe I F noch um ein zweites Interview gezielt zum Thema leibliche Mutter und Erstbeschwerdeführerin gebeten (am 10.07.2018). Dieses habe dann am 12.07.2018 stattgefunden. Während das Kamerateam das Equipment aufgebaut habe, sei F von I gefragt worden, ob diese ihr die Kontaktdaten der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers mitteilen könnte, da auch diese um ein Interview gebeten werden sollten. F habe jedoch gemeint, dass sie die Kontaktdaten nicht weitergeben könne und der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer ohnedies abraten würde, ein Interview zu geben. Da aber das Jugendamt P, welches die Obsorge für Erstbeschwerdeführerin halte, ohnedies konkret zu deren Situation eine Stellungnahme abgegeben habe, sei dem Wunsch des Jugendamtes entsprochen worden, die Zweitbeschwerdeführerin und den Drittbeschwerdeführer nicht zu involvieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zur Thematik der Rückführung von Pflegekindern in der Reportage auch noch G, Leiterin des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder der P, interviewt wurde.

Unrichtig sei die Beschwerdebehauptung, die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin würde nicht bei ihrer leiblichen Mutter leben. Ungeachtet der rechtlichen Obsorgeregelung und des melderechtlichen Hauptwohnsitzes sei es tatsächlich so, dass I anlässlich des Interviews auch die

Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin in der Wohnung von D und ihrem nunmehrigen Mann angetroffen habe, die sich dort ersichtlich wohl gefühlt habe, sozial integriert gewesen sei und ein Zimmer habe. Die Halbschwester habe auch selbst von „ihrem Zimmer“ gesprochen.

Im Hinblick auf den im relevanten Sendungsteil zu Wort kommenden, die leibliche Mutter beratenden Rechtsanwalt führte die Beschwerdegegnerin aus, dass die Beschwerdebehauptung, dieser sei nicht mehr zur Berufsausübung berechtigt, den Boden der Objektivität verlasse. Denn sowohl zu dem Zeitpunkt, zu dem das Interview mit dem genannten Rechtsvertreter geführt, als auch zu jenem, zu dem die Reportage ausgestrahlt worden sei, sei dieser zur Berufsausübung berechtigt gewesen. Tatsächlich sei ihm aufgrund des Ruhens gemäß § 34 Abs. 2 RAO erst per 13.08.2018 ein Kammerkommissionär gemäß § 34a Abs. 2 RAO bestellt worden. Aber auch in der Sache werde versucht, hiermit einen Umstand zu suggerieren, der – zumindest möglicherweise – nicht vorliege. Laut öffentlich zugänglichen Informationen sei die Ruhendstellung gemäß § 34 Abs. 2 RAO erfolgt. Dies bedeute, dass dem Rechtsvertreter der leiblichen Mutter des Pflegekindes jedenfalls nicht die Berechtigung zur Berufsausübung aberkannt worden sei, sondern diese lediglich ruhe. Dazu zitierte die Beschwerdegegnerin die gemäß § 34 Abs. 2 RAO möglichen Gründe für ein Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Abschließend führte die Beschwerdegegnerin zu diesem Vorhalt aus, dass die Berufsausübungsbefugnis des Rechtsanwaltes erst nach dem Interview und der Ausstrahlung des Beitrags ruhend gestellt worden sei. Darüber hinaus ergebe sich aus den verschiedenen Gründen, die einer solchen Ruhendstellung zu Grunde liegen können noch nicht, dass allein hierdurch seine Glaubwürdigkeit, Integrität oder Verlässlichkeit für die hier in Rede stehende Reportage tangiert wäre. Aus welchem Grund die Ruhendstellung erfolgt sei, entziehe sich zudem der Kenntnis der Beschwerdegegnerin. Zum Nachweis legte diese ebenfalls einen Ausdruck der Website der Rechtsanwaltskammer ihrer Stellungnahme bei.

### **1.3.2. Vorbringen zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer**

Die Beschwerdegegnerin führte zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer aus, dass der Beschwerde zumindest nicht explizit zu entnehmen sei, worin diese konkret eine die Aktivlegitimation begründende Verletzung des Objektivitätsgebotes erblicke. Angeführt worden seien folgende Umstände:

- Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer, der Obsorgeträger, P und die Pflegeaufsicht der BH seien nicht zu Wort gekommen;
- Die Erstbeschwerdeführerin sei im Beitrag dreimal im Bild zu sehen gewesen und mangels hinreichender Verpixelung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden;
- Die unmündige Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin sei mit unrichtigem Familiennamen bezeichnet und es sei wahrheitswidrig dargestellt worden, dass diese bei der Kindesmutter wohne, während sie tatsächlich beim Kindesvater aufhältig sei, da der Kindsmutter die Obsorge bereits im Jahr 2012 entzogen worden wäre;
- Es sei unrichtigerweise behauptet worden, die Halbschwester hätte sich die Haare ausgerissen;
- Es sei unerwähnt geblieben, dass die Erstbeschwerdeführerin der Kindesmutter aufgrund von Beschlüssen mehrerer Gerichte abgenommen worden sei, eine Krisenpflege erforderlich gewesen sei, das Pflegekind der Kindesmutter im Jahr 2012 aus dem Gitterbett bzw. vom Wickeltisch gefallen wäre usw.;

- Es sei nicht erwähnt worden, dass die Kindesmutter seit ihrem 16. oder 17. Lebensjahr in psychotherapeutischer Behandlung sei, sie Mängel in ihrer Erziehungsfähigkeit aufweise, es an thematischer Konsistenz mangle, sie für die Erstbeschwerdeführerin unvorhersehbar und irritierend handle und ähnliches mehr.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G entscheide die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Diese Bestimmung entspreche wörtlich jener des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Nach der zu dieser Bestimmung gefestigten Judikatur der Rundfunkaufsichtsbehörden umfasse die für die Individualbeschwerde geforderte „unmittelbare Schädigung“ sowohl materielle wie auch immaterielle Schäden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336 mwN). Dass den Beschwerdeführern aus den mit der Beschwerde inkriminierten Berichtspassagen materielle Schäden drohen würden, sei nicht ersichtlich und werde von diesen auch gar nicht behauptet. Bei behaupteten immateriellen Schädigungen bestehe nach der genannten Rechtsprechung die Beschwerdelegitimation dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne, wie z.B. dem Schutz der Ehre oder des Kredits. Das bloß subjektive – z.B. religiöse – Empfinden begründe allerdings keine Beschwerdelegitimation (BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Demgemäß bestehe iSd § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G kein abstraktes Recht von Personen auf Einhaltung der rundfunkrechtlichen Normen, z.B. des Objektivitätsgebots. Vielmehr müssen aus dessen Verletzung unmittelbare Schäden im genannten Sinne drohen, z.B. durch die Gefährdung des Fortkommens oder des Ausbleibens von Geschäftsbeschlüssen (vgl. zu einem solchen Sachverhalt: BKS 15.06.2009, GZ 611.974/0001-BKS/2009).

Eine Schädigung im genannten Sinn sei allerdings nur denkbar, wenn der Betroffene in der Berichterstattung identifizierbar bzw. erkennbar sei. Hierbei komme es allerdings nicht auf die Erkennbarkeit für den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis an, sondern müsse sich diese für einen nicht unmittelbar informierten Personenkreis ergeben. Hiervon ausgehend sei aber schon die Aktivlegitimation der Beschwerdeführer nicht gegeben, da diese im Bericht weder namentlich genannt worden, noch im Bild zu sehen gewesen oder sonstige zur Individualisierung geeigneten Informationen gegeben worden seien. Letztlich seien die Beschwerdeführer nur für diejenigen – dann aber unmittelbar informierten – Personen erkennbar, die wüssten, dass sie die Pflegeeltern der Erstbeschwerdeführerin sind. Schon mangels Identifizierbarkeit und damit Betroffenheit fehle es den Beschwerdeführern daher an der Aktivlegitimation.

Aber selbst wenn man von der Identifizierbarkeit der Beschwerdeführer ausgehen wollte, würde es an deren Aktivlegitimation mangeln, da nicht zu erkennen sei, inwieweit die Beschwerdeführer durch die

- (aus einem Versehen tatsächlich unrichtige) Nennung des Familiennamens der Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin,
- nach Ansicht der Beschwerdeführer unrichtige Wohnsitzangabe oder
- die Behauptung, diese würde sich – wohl, weil ihr die Halbschwester fehlen würde – die Haare ausreißen

immaterielle Schäden erleiden könnten. Vielmehr gehe es diesbezüglich allein um die Sphäre der Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin und wäre eine allfällige Beeinträchtigung von deren

immaterieller Rechtssphäre von ihr bzw. deren Obsorgeberechtigten geltend zu machen. Abgesehen von dem in der Sache nicht relevanten falschen Familiennamen entsprächen diese Passagen aber auch den Tatsachen. Gleiches gelte für die von der Beschwerde vermisste Bezugnahme auf die Person des Kindesvaters. Dieser komme im gesamten Beitrag nicht vor und spiele für diesen auch keine Rolle, zumal deutlich werde, dass D zwischenzeitlich in einer anderen Beziehung lebe. Welche Schäden den Beschwerdeführern daraus erwachsen könnten, dass die genannte Bezugnahme nicht erfolgt ist, sei nicht zu erkennen.

Auch für den von der Beschwerde behaupteten Umstand, dass die Erstbeschwerdeführerin an Verhaltensauffälligkeiten leide und Psychotherapie benötige, gelte nichts Anderes. Tatsächlich wäre gerade eine solche konkrete Erwähnung im Hinblick auf den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches der Erstbeschwerdeführerin besonders sorgfältig zu betrachten. An dieser Stelle sei deutlich festzuhalten, dass die von den Beschwerdeführern inkriminierten Einblendungen von Fotos der Erstbeschwerdeführerin als Baby zeigten und trotzdem verpixelt worden seien. Die Erstbeschwerdeführerin sei heute sieben Jahre und trage eine Brille. Die Beschwerdegegnerin habe bewusst keine aktuellen Bilder der Erstbeschwerdeführerin verwendet (obwohl sie auch über solche verfüge), gerade um eine Identifizierbarkeit zu vermeiden. Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin sei auszuschließen, dass die Erstbeschwerdeführerin aufgrund der Babyfotos erkannt werde. Gleichwohl seien die Bilder sicherheitshalber verpixelt worden.

Zuletzt sei es für die Beschwerdegegnerin aus dem vorliegenden Beschwerdevorbringen auch nicht erschießbar, warum den Beschwerdeführern aus den sonstigen in der Beschwerde angesprochenen und oben schlagwortartig aufgelisteten Umständen eine unmittelbare Schädigung drohen sollte. Es sei in der Reportage ohnedies deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass es in der Person von D liegende Umstände gewesen seien, die zu einer Trennung von Mutter und Tochter geführt haben. Gleiches gelte für die Auffassungsunterschiede zur Frage, ob die Rückführung der Erstbeschwerdeführerin möglich sei oder nicht. Hier sei einerseits die Position der leiblichen Mutter sowie deren (damaligen) Rechtsbestandes, andererseits jene der Behörden zum Ausdruck gekommen. Dass die sonst involvierten Stellen noch mehr im Sinn der Beschwerdeführer zum Reportagegegenstand beitragen hätten können, sei nicht zu erkennen.

Im Ergebnis mangle den Beschwerdeführern die Aktivlegitimation jedenfalls deshalb, weil eine unmittelbare Schädigung iSd § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G nicht einmal drohe.

### **1.3.3. Vorbringen zur Verletzung des Objektivitätsgebots**

In der Sache sei der Beschwerde schwer zu entnehmen, worin die Beschwerdeführer nun tatsächlich eine die unmittelbare Schädigung begründende Verletzung ihrer immateriellen Rechtssphäre erblicken wollen. Die Beschwerde spreche das Objektivitätsgebot an und stelle in den Raum, durch die gegenständliche Reportage sei ein verzerrter Eindruck entstanden. Der Beschwerde könne unter Umständen auch noch entnommen werden, dass dies einerseits in der Darstellung der Trennung von Kindesmutter und Tochter sowie von deren Nichtrückführung gesehen werde. Welche konkreten Schäden hier unmittelbar drohen, sei aber nicht ausgeführt worden, weshalb die Beschwerdegegnerin mangels konkreten Vorbringens davon ausgehe, dass die Beschwerdelegitimation insgesamt nicht gegeben sei.

Für den Fall, dass die Beschwerdelegitimation von der Behörde jedoch angenommen werden sollte, nahm die Beschwerdegegnerin zur Frage der Verletzung des Objektivitätsgebots nach § 41 AMD-G wie folgt Stellung:

Diese Bestimmung verpflichte private Fernsehveranstalter hinsichtlich ihrer Fernsehprogramme iSd § 2 Z 16 erster Satzteil AMD-G die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt einzuhalten. § 41 Abs. 1 AMD-G sei vom Normzweck her den Bestimmungen gemäß §§ 4, 10 ORF-G vergleichbar. Allerdings seien die vom ORF-G statuierten Vorgaben strikter und differenzierter, weshalb an private Fernsehveranstalter deutlich abgeschwächte Anforderungen als an den ORF zu stellen seien (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 574; Erl zur RV 500 BlgNR, 20.GP zu § 14 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz). Es könne daher im Zusammenhalt des AMDG insoweit auf die Rechtsprechung zu den genannten Bestimmungen des ORF-G zurückgegriffen werden, als dann, wenn den Anforderungen des ORF-G entsprochen werde, auch keine Verletzung des AMD-G vorliege (vgl. KommAustria 30.05.2018, KOA 2.300/18-012).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zu § 10 Abs. 5 ORF-G bemesse sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema lege fest, was „Sache“ sei. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Einzelne Formulierungen könnten daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden. Unzulässig seien jedenfalls polemische oder unangemessene Formulierungen, also solche, die eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen und denen es erkennbar darum gehe, jemanden bloß zu stellen, bzw. Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entstehe (z.B. VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053, je mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen würden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB bilden.

Innerhalb dieses Rahmens obliege aber die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information den Medien (vgl. KommAustria 30.05.2018, KOA 2.300/18-012; BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Auch das „Format“ könne eine Rolle spielen, weil die einschlägigen Rechtsgrundlagen zwischen insbesondere Sachnachricht, Sachanalyse und Meinungsanalyse unterscheiden würden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, E18 und E21 zu § 4 ORF-G). Ausgehend davon schilderte die Beschwerdegegnerin in ihrem Schriftsatz die im Rahmen der Judikatur entwickelten Grundsätze zur Wahrung des Objektivitätsgebotes anhand verschiedener Sendungsformate des ORF sowie unter Hinweis auf einzelne Urteile des VwGH. Abschließend hielt die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang fest, dass wenngleich nur für den ORF der Programmgrundsatz normiert sei, mit der Information zur freien und individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beizutragen (§ 10 Abs. 4 ORF-G), doch auch für die übrigen Medien nichts Anderes gelten könne. Schließlich sei Rundfunk nach Art. I Abs. 3 BVG-Rundfunk eine öffentliche Aufgabe und die Meinungsvielfalt ein explizit mit der Rundfunkordnung anzustrebendes Ziel (vgl. Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk). Natürlich sei auch bei einer solchen kritischen Betrachtung auf eine sachliche und objektive Aufarbeitung des Themas zu achten, wobei diesbezüglich auch relevant sei, ob das berichtete Geschehen, so wie es sich nach dem Verständnis des durchschnittlichen Sendungskonsumenten präsentiere, tatsächlich vorgefallen sei oder der Medieninhaber die

Quellen zumindest mit einem solchen Maß an Sorgfalt auf den Wahrheitsgehalt geprüft habe, dass er diese als wahr annehmen habe dürfen (vgl. z.B. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0158).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei nach Auffassung der Beschwerdegegnerin der inkriminierte Bericht völlig korrekt gestaltet worden. Thematisch sei die Reportage in vier Kapitel untergliedert, wobei sich der dritte Teil mit der Situation der leiblichen Mütter und Geschwister beschäftige und dieses Thema exemplarisch an der Geschichte von D und ihren beiden Töchtern (die zueinander Halbschwestern seien) aufbereitet worden sei.

Soweit die Beschwerde bemängle, es wären diverse Umstände, die zur Trennung der leiblichen Mutter von ihrer Tochter geführt hätten, nicht hinreichend detailliert dargestellt worden, sei darauf hinzuweisen, dass es in diesem Teil der Reportage nicht (mehr) darum gegangen sei, warum es zu Trennungen von Kindern und ihren leiblichen Eltern komme (dies sei schon im ersten Teil behandelt worden). Das relevante Thema dieses Teils sei vielmehr gewesen, wie Mütter, Kinder und Geschwister diese Situation erleben und bewältigen. Abgesehen davon sei aber ohnedies zum Ausdruck gebracht worden, dass sich die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt der zweiten Tochter wegen ihres gewalttätigen damaligen Mannes in einer Lebenskrise befunden habe, weshalb das Jugendamt eingeschritten sei und sie in einer sicheren Einrichtung untergebracht habe. Nach Verlassen dieser Einrichtung sei der Mutter geraten worden, die Familie zu reduzieren, weshalb nur eine der beiden Töchter bei D verbleiben habe können. In dieser Situation habe sich D entschlossen, die zehn Monate alte Tochter an eine Pflegefamilie zu übergeben, damit die ältere Tochter nicht in eine Wohngemeinschaft müsse. Für den Seher sei daher deutlich geworden, dass es eine der damaligen problematischen Situation von D geschuldete Entscheidung ihrerseits gewesen sei, ihre Tochter in Pflege zu geben. Für dieses Thema habe es keinen inhaltlichen Mehrwert geboten, noch weitere aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich stammende Umstände im Detail darzulegen. Daher sei es auch irrelevant, dass nicht auf die von der Beschwerde vermissten höchstpersönlichen Details über allfällige psychische Beschwerden von D oder dem leiblichen Kindesvater eingegangen worden sei. Dies auch vor dem Hintergrund, dass an anderer Stelle der in Rede stehenden Reportage ohnedies ausführlich dargestellt worden sei, welche Umstände dafür verantwortlich seien, dass es zu einer Trennung der Eltern von ihren Kindern komme. Worin hier ein verzerrter Eindruck liegen soll, sei nicht zu erkennen. Insbesondere sei keinesfalls vermittelt worden, dass die Trennung unbegründet, gegen den Willen von D oder gar von der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer mit sachfremden Mitteln herbeigeführt worden wäre.

Gleiches gelte auch für die Umstände, die letztlich dafür ausschlaggebend gewesen seien, dass die Erstbeschwerdeführerin nach wie vor in der Obhut der der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers sei. Diesbezüglich habe die Reportage einerseits die Position von D und ihrem Rechtsvertreter dargestellt, deren Einschätzung zufolge sich die Situation, die zur Trennung von Mutter und Kind geführt habe, zwischenzeitlich so gebessert hätte, dass mit einer Rückführung des Kindes vorzugehen sei. Demgegenüber sei seitens der P stärker auf die Situation und Interessen des Kindes fokussiert worden, für das die sozialen Eltern mehr im Vordergrund stünden als die leiblichen. Aus Sicht des Kindes bestehe die Bindung an diejenigen Personen, die es versorgen, im Krankheitsfall pflegen, mit ihm lachen, es trösten, usw. (insbesondere O-Ton-Passage von G, 27:22 Minuten). In die gleiche Richtung sei auch das Statement von F, Sprecherin der Kinder- und Jugendhilfe gegangen, der zufolge es die Erwachsenen (Eltern) naturgemäß sehr gerne hätten, wenn das Kind wieder bei ihnen wäre. Es sei allerdings nicht die Aufgabe der Kinder, da zu sein, damit es den Eltern gut gehe. Im konkreten Fall der Erstbeschwerdeführerin wäre es nach den

Ausführungen von F so gewesen, dass dieses nicht einmal ein Jahr alt gewesen sei, als sie zur Zweitbeschwerdeführerin und zum Drittbeschwerdeführer gekommen sei. Kinder könnten aber nicht ein paar Jahre darauf warten, bis sich die Mutter psychisch stabilisiere, feinfühlicher werde und auf das Kind eingehen könne. Es sei deshalb – so die Aussage dieser Passage – besser und richtig, das Kind bei jenen Personen zu belassen, zu denen es in den ersten Lebensjahren eine Bindung aufgebaut habe (Moderation bei 27:12 Minuten).

Hieraus folge, dass auch mit dem zuletzt angesprochenen Teil der Reportage dem Objektivitätsgebot entsprochen worden sei. Es sei für das konkrete Thema dargelegt worden, dass es persönliche Umstände waren, die zur Trennung von D und ihrer Tochter geführt hätten. Es sei auch dargestellt worden, dass diese Umstände jedenfalls noch geraume Zeit angehalten hätten, zumal D selbst gesagt habe, eine Rücknahme ihrer Tochter noch zu einem späteren Zeitpunkt explizit abgelehnt zu haben. In weiterer Folge sei die Problematik der Rückführung der Kinder behandelt und dargestellt worden, dass diesbezüglich die Einschätzung der leiblichen Eltern häufig nicht mit jener des Jugendamtes übereinstimme. Die leiblichen Eltern würden primär auf sich und ihre geänderte Lebenssituation blicken, die sie allenfalls wieder in die Lage versetzen würde, ihre leiblichen Kinder zu sich zu nehmen. Demgegenüber komme es für das Jugendamt primär auf die Situation des Kindes an. Sei dieses sehr jung von den leiblichen Eltern getrennt worden und/oder habe es längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so sei es aus der letzten Endes relevanten Sicht des Kindeswohls regelmäßig geboten, dass das Kind auch in Zukunft bei den Pflegeeltern lebe. Da dieses Kindeswohl der für das Jugendamt relevante Faktor sei, sei auch im Fall der Erstbeschwerdeführerin keine Rückführung erfolgt. Der Durchschnittsbetrachter habe daher aus der in Rede stehenden Passage der Reportage den Eindruck gewonnen, D wäre subjektiv der Ansicht und wolle auch, dass ihre Tochter wieder bei ihr wohne. Auf der anderen Seite stehe aber die auf das Wohl des Kindes blickende Einschätzung des Jugendamtes, die dahingehe, dass es besser sei, wenn diese weiterhin bei der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer lebe. Dieser Eindruck entspreche den Tatsachen. Es sei daher unrichtig, wenn die Beschwerde meine, es sei ein verzerrter Eindruck entstanden. In diesem Zusammenhang sei nicht zu erkennen, worin der Mehrwert der Befragung auch weiterer Personen aus dem Bereich der Pflegehilfe hätte liegen können. Diese hätten nur bestätigt, was die beiden Mitarbeiterinnen des Jugendamtes ohnedies ausgesagt haben.

Im Ergebnis mangle den Beschwerdeführern hinsichtlich der inkriminierten Teile der Reportage die Beschwerdelegitimation. Aber selbst wenn eine solche gegeben wäre, sei die Reportage in Übereinstimmung mit den Vorgaben des AMD-G gestaltet worden und liege die der Beschwerdegegnerin vorgeworfene Verletzung nicht vor.

Mit Schreiben vom 08.10.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführer und räumte diesen zugleich die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 19.10.2018 beantragten die Beschwerdeführer eine Erstreckung der ihnen eingeräumten Stellungnahmefrist bis zum 12.11.2018, welche bewilligt wurde.

#### **1.4. Neuerliche Stellungnahme der Beschwerdegegnerin**

Mit Schreiben vom 23.10.2018 nahm die Beschwerdegegnerin die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Schreiben der Beschwerdeführer vom 02.10.2018 (Mängelbehebung) wahr.

Weiterhin sei nach Auffassung der Beschwerdegegnerin über weite Strecken überhaupt nicht zu erkennen, woraus die Aktivlegitimation der Beschwerdeführer resultieren soll. Die Beschwerdegegnerin berief sich im weiteren Schreiben auf ihr Vorbringen vom 04.10.2018, wonach gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G die Regulierungsbehörde über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G aufgrund von Beschwerden einer Person entscheide, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behaupte. Es könne sich sowohl um materielle wie auch immaterielle Schäden handeln, es bestehe aber kein abstraktes Recht von einzelnen Personen auf Einhaltung irgendwelcher rundfunkrechtlichen Normen, z.B. des Objektivitätsgebots. Vielmehr müssten aus dessen Verletzung unmittelbare Schäden im genannten Sinn drohen, z.B. durch eine Gefährdung des Fortkommens oder des Ausbleibens von Geschäftsabschlüssen (vgl. zu einem solchen Sachverhalt BKS 15.06.2009, GZ 611.974/0001-BKS/2009).

Soweit sich die Beschwerdeführer auf immaterielle Schädigungen berufen hätten, bestünden nach der genannten Rechtsprechung solche dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. dem Schutz der Ehre oder des Kredits. Das bloß subjektive – z.B. religiöse – Empfinden begründe allerdings keine Beschwerdelegitimation (BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Diesbezüglich führte die Beschwerdegegnerin aus, dass sich das Vorbringen der Beschwerdeführer über weite Strecken darin erschöpfe, aus deren Sicht bestehende Unvollständigkeiten und/oder Unrichtigkeiten des Beitrags aufzulisten, ohne auch nur ansatzweise darzustellen oder auch erkennen zu lassen, worin eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitssphäre der Beschwerdeführer bestehe. Dies gelte – ungeachtet des Umstandes, dass die Beschwerde bzw. nunmehrige Stellungnahme die Berichtspassagen bzw. den Gesamtkontext über weite Strecken unvollständig oder gar falsch darstelle – insbesondere für:

- Unerwähnt, dass Kindesmutter überfordert war usw.
- Unerwähnt, dass Fremdunterbringung nötig, weil kein Schutz vor dem Kindesvater
- Unrichtig, dass Zweitbeschwerdeführerin und Drittbeschwerdeführer oft zu Besuch, weil tatsächlich Besuchskontakte abwechselnd usw.
- Unrichtig, dass Zweitbeschwerdeführerin und Drittbeschwerdeführer gefragt hätten, ob die Kindesmutter ihre Tochter wieder zu sich nehmen wolle
- Unhinterfragt, ob Eltern das Vorrecht haben
- Unerwähnt, dass Erstbeschwerdeführerin Besuchskontakte ablehnt
- Neue Ehe habe nichts geändert
- Rechtsansicht des Rechtsvertreters der Kindesmutter sei unrichtig
- Beitrag hätte unter Hinweis auch Fachliteratur darzustellen gehabt, nach welchen Kriterien beurteilt wird, ob ein Pflegekind zu den leiblichen Eltern rückgeführt wird, oder bei den Pflegeeltern verbleibt
- Tätigkeit der Pflegeeltern wird verkürzt als bloßer Job dargestellt

In der Stellungnahme der Beschwerdeführer werde unter Bezugnahme auf die davorstehenden Darlegungen nochmals behauptet, es wäre § 41 Abs. 5 AMD-G verletzt worden, weil die anerkannten journalistischen Grundsätze und die gebotene Sorgfalt nicht eingehalten worden wären. Worin hier eine unmittelbare Schädigung liegen könnte, sei aus Sicht der Beschwerdegegnerin weiter nicht zu erkennen. Jedenfalls soweit es die stichwortartige Auflistung anlange, bestehe unter keinen Umständen eine Beschwerdelegitimation.

Subjektive Rechte seien von der Zweit- und dem Drittbeschwerdeführer zumindest nach den gesetzlichen Termini auf Seite 2 in Absatz 1 angesprochen worden. Dort werde ausgeführt, deren Ruf und Ansehen wäre dadurch gefährdet und geschädigt, dass

- der damalige Rechtsvertreter der Kindesmutter unrichtig behauptet habe, das Jugendamt würde Macht sadistisch ausüben, und
- die Kindesmutter unrichtig behauptet habe, die Eltern hätten das Vorrecht auf ihre Kinder.

In diesem Zusammenhang erklärte die Beschwerdegegnerin unter Verweis auf ihre Stellungnahme vom 04.10.2018, dass dies den Berichtsinhalt massiv verzerre bzw. verkürze, zumal die Äußerung des Rechtsvertreters der Kindesmutter keinesfalls im dargestellten Sinne verstanden werden könne und überdies ohnedies dargestellt worden sei, welche Parameter für das Jugendamt maßgeblich seien. Auch das könne allerdings dahinstehen. Denn selbst wenn der Bericht die von den Beschwerdeführern behaupteten Aussagen getroffen hätte, wären hierdurch allein die Interessen des Jugendamtes bzw. von dessen Mitarbeitern, aber keinesfalls jene der Beschwerdeführer berührt. Auch die genannten Umstände könnten daher die Beschwerdelegitimation nicht begründen.

Auch soweit die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer in ihrer Stellungnahme behaupten, es würde der höchstpersönliche Lebensbereich der Erstbeschwerdeführerin in unzulässiger Weise dargestellt, fehle es an ihrer Betroffenheit im dargestellten Sinn. Ob durch die behaupteten Berichtspassagen ein Eingriff in die Rechte der Erstbeschwerdeführerin vorliege, könne wieder dahinstehen, weil die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer im eigenen Namen auftreten. Zudem würde ihnen bezogen auf den Beschwerdegegenstand die Vertretungsbefugnis fehlen. Schließlich würden die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe die Pflege und Erziehung des Kindes ausüben, welche ihnen mittels einer Betreuungsvereinbarung übertragen worden sei. Die Pflege und Erziehung umfasse die Ausübung der gesetzlichen Vertretung nur für bestimmte Bereiche, z.B. die Kindergarten- und Schulanmeldung, die Zustimmung zur medizinischen Behandlung, usw. Eine Geltendmachung von Rechten, wie sie hier in Rede stehen, obliege dem Familien- und Jugendwohlfahrtsträger.

Abgesehen davon sei die Beschwerdegegnerin der Meinung, dass die im Bericht vorkommenden Informationen keine Erkennbarkeit der Erstbeschwerdeführerin (über einen unmittelbar informierten Personenkreis hinaus) ermöglichen würden. Hieran ändere auch das im Beitrag zu sehende – verpixelte – Lichtbild nichts. Dieses zeige die Erstbeschwerdeführerin als Baby. Heute sei das Mädchen sieben Jahre alt und trage eine Brille.

Soweit die Beschwerdeführer in der Stellungnahme neuerlich behaupten, es sei durch die namentliche Nennung der Erstbeschwerdeführerin und das Zeigen von deren Fotos „Ruf und Ansehen“ der Beschwerdeführer gefährdet, sei weiterhin nicht zu erkennen, wodurch dies der Fall sein soll. Auch insoweit sei allerdings zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer in der inkriminierten Reportage nicht erkennbar seien, weshalb auch die Aktivlegitimation fehle.

Im Ergebnis bleibe, dass abgesehen von den in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin dargelegten Gründen, nach denen die Reportage ohnedies auch inhaltlich in Übereinstimmung mit den rundfunkrechtlichen Vorgaben ausgestaltet worden sei, die Beschwerde nicht nur

unbegründet, sondern auch unzulässig sei. Denn es mangle den Beschwerdeführern auch die Aktivlegitimation. Die Beschwerdegegnerin halte sohin ihren Antrag auf Zurück- bzw. in eventu Abweisung der Beschwerde aufrecht.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 wurde diese Stellungnahme den Beschwerdeführern zur allfälligen Stellungnahme bis zum 12.11.2018 übermittelt.

### **1.5. Replik der Beschwerdeführer**

Mit Schreiben vom 12.11.2018 entgegneten die Beschwerdeführer auf die Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin vom 04.10.2018 sowie vom 23.10.2018 dahingehend, ihre Beschwerde vollinhaltlich aufrechtzuerhalten, da das Foto der unmündigen und mit Vornamen im Fernsehbeitrag genannten, somit nicht anonymisierten Erstbeschwerdeführerin nicht ausreichend verpixelt worden sei und beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des Beitrags entstanden sei.

Zur Untermauerung ihrer Kritik zählten die Beschwerdeführer neuerlich die aus ihrer Sicht aufgrund des unrichtigen Inhaltes zu beanstandenden Passagen des Beitrags auf, insbesondere dass die unmündige Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin mit falschem Familiennamen bezeichnet worden sei, diese bei der Kindesmutter wohne und sich die Haare ausreiße, die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer oft zu Besuch gekommen seien und gemerkt hätten, die Kindesmutter sei nicht psychisch gestört, die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer immer wieder die Kindesmutter gefragt hätten, ob sie nicht die Erstbeschwerdeführerin schon zurücknehmen wollen, das Jugendamt sich gegen eine Rückführung ausspreche, die Kindesmutter das Jugendamt um Hilfe gebeten und dieses aus ihrer Sicht die Familie auseinander gerissen habe.

Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zum im Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Fernsehbeitrages für die Kindesmutter einschreitenden Rechtsvertreter stellten die Beschwerdeführer zwar außer Streit, schilderten daraufhin allerdings detailliert die weiteren Beschlüsse der Rechtsanwaltskammer und Hintergründe für die zeitlich befristete Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch diesen.

Zur von der Beschwerdegegnerin bestrittenen Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung führten die Beschwerdeführer aus, dass die Beschwerde laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zulässig sei und zitierten hierzu einzelne Entscheidungen. Die Pflegeelternschaft begründe somit ein Antrags- und Rechtsmittelrecht und zwar auch in Verfahren, die nicht über ihren Antrag eingeleitet worden seien. Die Beschwerdeführer seien als Langzeitpflegeeltern seit Juli 2012 zur Beschwerdeführung für die unmündige Erstbeschwerdeführerin nicht nur berechtigt, sondern zur Wahrung des Kindeswohles sogar verpflichtet. Die Beschwerdeführung erfolge auch im Einvernehmen mit P, Referat für Adoptiv- und Pflegeeltern, dem die Aufsicht über das Pflegeverhältnis nach dem Q Kinder- und Jugendhilfegesetz obliege.

Hierauf brachten die Beschwerdeführer neuerlich unter Verweis auf § 184 ABGB vor, dass Pflegeeltern, wie die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer, Personen seien, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung bestehe oder

hergestellt werden soll. Sie hätten das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen.

Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer seien auch Pflegepersonen im Sinne des § 38 Abs. 2 des Q Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die ein minderjähriges Pflegekind nicht nur vorübergehend pflegen und erziehen. Durch die geordneten Lebensverhältnisse der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers sei insbesondere die angemessene Versorgung der Erstbeschwerdeführerin, vor allem mit Nahrung, medizinischer Betreuung und Wohnraum, dessen sorgfältige Erziehung, die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen sowie seelischen Integrität, dessen Wertschätzung und Akzeptanz, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden, die rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen und die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes gewährleistet. Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer seien im Gegensatz zu den Kindeseltern in der Lage, die Erstbeschwerdeführerin zu pflegen und zu erziehen, ihr Vermögen zu verwalten und sie in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten. Die Pflegeelternschaft sei kraft Gesetzes gegeben, wenn wie im vorliegenden Fall die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen, sodass es auf die Art des Begründungsaktes oder auf die Rechtsgrundlage dafür nicht ankomme. Hierzu zitierten die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer Rechtskommentare zu § 186 ABGB und erklärten weiters, dass die Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin vollkommen die gerichtlichen Feststellungen im Pflegschaftsverfahren des Bezirksgerichtes ignorieren würden, dessen Beischaffung zum Beweis der Richtigkeit des bisherigen Vorbringens der Beschwerdeführer beantragt wurde.

In weiterer Folge wiederholten die Beschwerdeführer anhand des von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Transkriptes der in Beschwerde gezogenen Beitrags ihr bisheriges Beschwerdevorbringen, etwa dass das Foto der unmündigen Erstbeschwerdeführerin nicht ausreichend verpixelt worden sei und diese hierdurch sowie durch die Namensnennung nicht hinreichend in ihren Persönlichkeitsrechten geschützt worden sei, ferner dass die Halbschwester mit unrichtigem Familiennamen bezeichnet worden, ihre Wohnsituation und weitere sie betreffende Umstände unrichtig dargestellt worden wären. Neuerlich bemängelten die Beschwerdeführer etwa auch die fehlende Erwähnung zahlreicher aus ihrer Sicht wesentlicher Fakten, unter anderem der Hintergründe für die Abnahme der Erstbeschwerdeführerin von der leiblichen Mutter, der dazu ergangenen Gerichtsbeschlüsse, oder dass die Behauptungen der leiblichen Mutter im gegenständlichen Beitrag unhinterfragt geblieben wären.

Abschließend legten die Beschwerdeführer dar, dass auch die Redakteurinnen des Beitrags eingesehen hätten, dass wesentliche Fakten darin unerwähnt geblieben wären, und verwiesen hierzu auf Telefonate der Redakteurinnen mit den Mitarbeiterinnen der P, nachdem diese von Schwierigkeiten des Pflegekindes mit Schulfreundinnen erfahren hätten.

Neuerlich beantragten die Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 20.11.2018 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme samt Beilagen an die Beschwerdegegnerin zur Kenntnis.

## 1.6. Weitere Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 03.12.2018 forderte die KommAustria die Beschwerdeführer auf, binnen einer Woche Unterlagen vorzulegen, aus denen der Umfang der der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer als Pflegeeltern der Erstbeschwerdeführerin durch den Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger, eingeräumten Obsorge für das minderjährige Pflegekind (Erstbeschwerdeführerin) hervorgehe.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 äußerte sich die Beschwerdegegnerin zu der ihr am 20.11.2018 übermittelten Stellungnahme der Beschwerdeführer dahingehend, dass diese sich über weite Strecken wortgleich in den bisherigen Darlegungen erschöpfe und die Beschwerde demgemäß weiterhin als unbegründet betrachtet werde. Daher sehe die Beschwerdegegnerin von einer weiteren inhaltlichen Stellungnahme ab und halte ihren Antrag auf Beschwerdezurückweisung bzw. –abweisung aufrecht.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 kamen die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer der Aufforderung der KommAustria nach und legten hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis für die Erstbeschwerdeführerin eine Kopie der amtlichen Bestätigung des P, Referat für Adoptiv- und Pflegekinder vom 24.07.2012 gemäß § 34 des Q Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor, mit welcher diese mit Wirksamkeit vom 19.07.2012 zur Pflege und Erziehung der Erstbeschwerdeführerin als Pflegeeltern ermächtigt worden sind. Demnach seien sie ermächtigt, sämtliche Vertretungshandlungen im Bereich der Pflege und Erziehung für die Erstbeschwerdeführerin bei allen Ämtern und Behörden zu setzen.

Darüber hinaus brachten die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer vor, dass der Kindesmutter die Obsorge für die Erstbeschwerdeführerin im Bereich der Pflege und Erziehung durch den Beschluss des Bezirksgerichts vom 26.06.2013, 3 Ps 81/12p-103, rechtskräftig entzogen worden sei. Mit gleichem Beschluss sei der Antrag der Kindesmutter, ihr die Erstbeschwerdeführerin auszufolgen ebenso abgewiesen worden, wie der Antrag des Kindesvaters, ihn mit der Obsorge zu betrauen. Da bei beiden Kindeseltern keine Erziehungsfähigkeit vorgelegen sei, hätte die Rückkehr des Kindes zu diesen das Kindeswohl gefährdet. Auch wenn dieses wesentliche Faktum im verfahrensgegenständlichen Fernsehbeitrag völlig unerwähnt geblieben sei und beim Durchschnittsbetrachter ein vollkommen verzerrter Eindruck entstanden sei, ändere dieser Umstand nichts an dessen Richtigkeit und der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer als Langzeitpflegeltern der Erstbeschwerdeführerin.

In weiterer Folge wiesen die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche Beschwerdeführung für die Erstbeschwerdeführerin auch laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung (z.B. OGH 28.06.2017, 9 Ob 32/17x; OGH 23.09.2014, 4 Ob130/13s; OGH 23.03.2016, 5 Ob 203/15m) zulässig sei. Die Pflegeelternschaft begründe ein Antrags- und Rechtsmittelrecht, und zwar auch in Verfahren, die nicht über ihren Antrag eingeleitet worden seien. Die Beschwerdeführer führten darüber hinaus neuerlich aus, dass unmündige Pflegekinder unter dem besonderen Schutz der Gesetze stünden und führten die unterschiedlichen nationalen Rechtsgrundlagen und internationalen Abkommen, aus denen dies hervorgehe, an. Schließlich erklärten sie zum wiederholten Male, dass §§ 184 ff ABGB sowie § 38 Abs. 2 des Q Kinder- und Jugendhilfegesetzes ihre Pflegeelternschaft begründen und sie dazu berechtigen würden, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen. Die erneut rechtsgrundlose Infragestellung der Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer ignoriere somit nicht nur die gesetzliche Ermächtigung der Pflegeeltern nach

dem Q Kinder- und Jugendhilfegesetz iVm § 184 ABGB und die gerichtlichen Feststellungen im Pflegschaftsverfahren 1 Ps 193/14 h des Bezirksgerichtes, dessen Beischaftung zum Beweis der Richtigkeit des bisherigen Vorbringens beantragt werde, sondern verletze – wie der Fernsehbeitrag selbst – massiv die Rechte der Erstbeschwerdeführerin.

Neuerlich wurde auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme samt beigelegter Kopie der amtlichen Bestätigung des P, Referat für Adoptiv- und Pflegekinder vom 24.07.2012 der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis.

### **1.7. Weiteres Ermittlungsverfahren**

Mit Schreiben vom 12.03.2019 ersuchte die KommAustria P gemäß Art. 22 B-VG um Erteilung einer Auskunft im Hinblick darauf, in welchem Ausmaß der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer die Obsorge für die Erstbeschwerdeführerin übertragen wurde und ob die Erhebung einer Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G wegen behaupteter Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Erstbeschwerdeführerin in einer Fernsehsendung von der den Pflegeeltern übertragenen „Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung für das Pflegekind“ umfasst sei oder nicht.

Mit Schreiben vom 25.03.2019, am 03.04.2019 bei der KommAustria eingelangt, erteilte die P die Auskunft, dass die der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer übertragene Ausübung der Pflege und Erziehung für die Erstbeschwerdeführerin die Vertretung in Persönlichkeitsrechten nicht umfasse. Diese zähle zur gesetzlichen Vertretung in sonstigen Angelegenheiten. Derzeit seien weder die Pflegeeltern, noch die Kinder- und Jugendhilfe zur Vertretung in einer solchen Angelegenheit berechtigt. Sollte sich eine Vertretungsbefugnis in einer solchen Angelegenheit als notwendig erweisen, so müssen sowohl die Pflegeeltern, als auch die Kinder- und Jugendhilfe eine Übertragung der Vertretungsbefugnis für eine solche Vertretungshandlung beim zuständigen Bezirksgericht beantragen.

Mit Schreiben vom 16.04.2019 übermittelte die KommAustria die Auskunft der P den Parteien zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 17.04.2019 übermittelte das Bezirksgericht der KommAustria die am 16.04.2019 erteilte pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Beschwerdeführung durch die Zweitbeschwerdeführerin und den Drittbeschwerdeführer für die Erstbeschwerdeführerin mit der Begründung, dass die Beschwerde dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des minderjährigen Pflegekindes diene und für dieses mit keinerlei Nachteilen verbunden sei. Der Genehmigung war eine befürwortende Stellungnahme der P vom 11.04.2019 zum Antrag der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers beigelegt.

Mit Schreiben vom 23.04.2019 übermittelte die KommAustria das Schreiben des Bezirksgerichtes der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 25.04.2019 nahm die Beschwerdegegnerin zu den seitens der KommAustria übermittelten Unterlagen der P und des Bezirksgerichtes Stellung und folgerte hieraus, dass ihre bisher vertretene Rechtsauffassung zur fehlenden Befugnis der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers, die Erstbeschwerdeführerin im gegenständlichen Beschwerdeverfahren

gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G vor der KommAustria zu vertreten, nunmehr bestätigt worden sei. Somit sei das Pflegekind bislang nicht als Beschwerdeführer aufgetreten und hätte auch nicht als solcher auftreten können, weil es insoweit an einer rechtswirksamen Vertretungsbefugnis der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers gefehlt habe. Die nunmehr erfolgte pflegschaftsgerichtliche erteilte Vertretungsbefugnis datiere jedenfalls nach dem 25.03.2019 und sei somit in Bezug auf die in Rede stehende Reportage für das Beschwerderecht der Erstbeschwerdeführerin jedenfalls verfristet. Im Ergebnis folge daraus aus Sicht der Beschwerdegegnerin, dass eine Individualbeschwerde iSd § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G der Erstbeschwerdeführerin bis heute nicht eingebracht worden sei. Würde eine solche nunmehr eingebracht, wäre diese infolge Verfristung zurückzuweisen. Bezogen auf die bislang vorliegende Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers im eigenen Namen, liege die behauptete Verletzung aus zahlreichen bereits ausführlich dargelegten Gründen nicht vor. Mangels Betroffenheit mangle diesen sogar schon die Aktivlegitimation.

Mit Schreiben vom 25.04.2019 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführer zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 02.05.2019 erstatteten die Beschwerdeführer zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 25.04.2019 eine schriftliche Äußerung, mit welcher im Wesentlichen das bisherige Vorbringen wiederholt wurde. Dieses Schreiben wurde der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 08.05.2019 zur Kenntnis übermittelt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Die Beschwerdeführer**

Die Erstbeschwerdeführerin ist die am 23.09.2011 geborene, leibliche Tochter von D, welche in der am 02.08.2018 im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlten Reportage der Sendereihe „Im Kontext“ mit dem Titel „Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ im dritten Teil der Sendung interviewt worden ist.

Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer sind seit dem 19.07.2012 Pflegeeltern der unmündigen minderjährigen Erstbeschwerdeführerin. Mit Wirksamkeit vom 19.07.2012 wurden diese vom Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 34 des Gesetzes betreffend die Jugendwohlfahrt, LGBl. Nr. 36/1990 idF LGBl. Nr. 41/2014, ermächtigt, die Pflege und Erziehung für die Erstbeschwerdeführerin als Pflegeeltern auszuüben. Als Pflegeeltern sind diese dazu ermächtigt, sämtliche Vertretungshandlungen im Bereich Pflege und Erziehung für das Pflegekind bei allen Ämtern und Behörden zu setzen. Dazu zählen insbesondere die Beantragung des Aufenthaltstitels und des Reisepasses, die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, die Vertretung gegenüber Schulen und Kindertagesheimen, der Abschluss von Lehrverträgen und die rechtliche Befugnis, mit dem Kind ins Ausland zu reisen.

Die Vertretung des Pflegekindes zur Wahrnehmung von dessen Persönlichkeitsrechten ist von der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung nicht umfasst und zählt zur gesetzlichen Vertretung in sonstigen Angelegenheiten.

Am 16.04.2019 erteilte das Bezirksgericht der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Beschwerdeführung gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G für die Erstbeschwerdeführerin in Bezug auf die am 02.08.2018 ab 21:15 Uhr im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlte Sendung „Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“. Dieser Genehmigung war eine befürwortende Stellungnahme der P vom 11.04.2019 zum Antrag der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers beigefügt.

## **2.2. Die Beschwerdegegnerin**

Beschwerdegegnerin ist die Red Bull Media House GmbH, eine zu FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.04.2013, KOA 4.455/13-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Programms „Servus TV“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform „MUX D“.

Darüber hinaus verbreitet die Beschwerdegegnerin das Fernsehprogramm „Servus TV“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2016, KOA 4.400/16-010, über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX B“ (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG), sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.03.2019, KOA 4.425/19-002, über die regionale Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile der Region Außerfern“ (Telenet Systems GmbH) sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2014, KOA 4.400/14-006, über den Satelliten „ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD)“ weiter.

Die Beschwerdegegnerin ist zudem aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 30.10.2010, KOA 2.135/10-003 und KOA 2.135/10-004, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung des über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms „Servus TV Deutschland“ und des in dessen Rahmen ausgestrahlten Fensterprogramms „Red Bull TV Deutschland“. Des Weiteren stellt die Beschwerdegegnerin die Abrufdienste „Mediathek Servus TV“, „Red Bull TV Mediathek“ sowie das Web TV-Angebot „Red Bull TV Web mit Live Fenster“ bereit (Anzeigen bei der KommAustria vom 30.12.2010, KOA 1.950/10-027, vom 14.07.2011, KOA 1.950/11-086 und vom 07.06.2011, KOA 1.950/11-078).

Das Programm „Servus TV“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm und besteht zu etwa 60 % aus Eigenproduktionen. Es ist grundsätzlich deutschsprachig, wobei einzelne Inhalte auch im Mehrkanaltonverfahren mehrsprachig und teilweise Untertitelt ausgestrahlt werden. Es umfasst klassische Unterhaltung wie Filme und Serien, Kultur, Sport und Freizeit, Dokumentationen und Reportagen, Informationen und Aktuelles, Musik und Reisen sowie Live-Event-Übertragungen. Einerseits wird der Schwerpunkt auf die Vermittlung alpenländischer und europäischer Errungenschaften sowie von Heimat und Kultur gelegt, andererseits sollen unter der Bezeichnung „Red Bull TV bei ServusTV“ grenzüberschreitende Programmformate, welche die Themengebiete Lifestyle und Sport, Magazine sowie Live-Event-Übertragungen umfassen, angeboten werden.

## **2.3. Zur Sendung „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“**

Am 02.08.2018 wurde im Rahmen des Fernsehprogramms „Servus TV“ ab 21:15 Uhr die Sendung „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ ausgestrahlt. Diese Sendung gliederte sich in vier Teile, die sich unterschiedlichen Aspekten dieses Themenkomplexes

„Pflegekinder“ widmeten. Der erste Teil (beginnend ab Minute 1:24) beschäftigt sich mit sogenannten Hochrisikofamilien, denen das Jugendamt besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Im Fokus dieses Beitragsteils steht das in Q durchgeführte Pilotprojekt „Grow Together“, welches Problemfamilien unterstützt. Der zweite Teil der Reportage (von ca. Minute 10:43 bis ca. Minute 19) widmet sich den Sozialarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe. Der dritte Teil der Sendung, welcher in Beschwerde gezogen wurde, beschäftigt sich mit den leiblichen Müttern von Pflegekindern (von ca. Minute 19 bis ca. Minute 28). Im vierten und letzten Teil der Sendung geht es um die Sicht von Krisen- und Langzeitpflegemüttern.

Die Reportage beginnt zunächst mit den einleitenden Worten eines männlichen Sprechers: *„Hoffnungslos überforderte Eltern, verwahrloste und misshandelte Kinder – Härtefälle für das Jugendamt.“* Es folgen hierauf Ausschnitte aus der folgenden Reportage mit einigen Originaltönen, die einen Ausblick auf den Inhalt der Sendung geben sollen.

In der Minute 01:11 erscheint hierauf die Titelgrafik „Pflegekinder in Österreich: Wenn Eltern zur Gefahr werden“.

Am Ende des zweiten Teils der Reportage, welcher sich ausführlich den Sozialarbeiterinnen der Jugendämter, deren Aufgabenbereichen und deren Entscheidungsverantwortung widmet, leitet der Sprecher mit folgenden Worten zum dritten Teil der Sendung über (ca. ab Minute 19:11): *„Reagiert das Jugendamt zu spät und kommt ein Kind zu Schaden, wird harte Kritik erhoben. Schreitet das Jugendamt zu schnell ein, wird Amtsmissbrauch vorgeworfen. Laut einem Sonderbericht der Volksanwaltschaft steigt die Zahl von fremduntergebrachten Kindern in Österreich. Derzeit sind es 13.600. Alleine in Wien wohnt jedes 100. Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern. Kinder, die in Heimen unterbracht sind, werden häufiger mit den leiblichen Eltern wiedervereint, als Kinder die in Pflegefamilien aufwachsen.“*

Währenddessen sind das Gebäude der Volksanwaltschaft und anschließend ein Schaukelpferd sowie ein Kinderbett zu sehen.

Ab ca. Minute 19:46 ist D in ihrer Wohnung auf einer Couch sitzend zu sehen, während sie ein Buch liest. Während dieser Szene ist wiederum der Sprecher zu hören: *„D hat zwei Töchter, E und A. Zum Zeitpunkt der Geburt ihrer zweiten Tochter befindet sie sich in einer Lebenskrise: Ihr damaliger Mann ist gewalttätig. Das Jugendamt schreitet ein und bietet ihr eine sichere Unterbringung, wo sie mit ihren zwei Töchtern leben kann. Nach mehreren Monaten Aufenthalt will die Alleinerziehende die Einrichtung verlassen.“*

Anschließend kommt D selbst zu Wort (ca. Minute 20:11): *„Deshalb habe ich das Jugendamt um Hilfe gebeten und die hatten aber keine Ressourcen uns als Familie zu stärken, sondern die Möglichkeit war nur, unsere Familie zu reduzieren, dass ich nur noch ein Kind bei mir hab.“*

In der anschließenden Szene ist ein Foto auf einem Holztisch neben einer gelben Blume zu sehen. Auf diesem Foto sind ein kleines Mädchen und ein Baby in einer Schaukel am Spielplatz abgebildet, deren Gesichter, insbesondere im Bereich zwischen Haaransatz und Mund, jedoch unscharf (verpixelt) und somit nicht zu erkennen sind. Währenddessen ist wiederum die Stimme des Sprechers zu hören (ca. ab Minute 20:31): *„D beschließt, ihre jüngere Tochter, die zehn Monate alte A, an eine Pflegefamilie zu übergeben, damit die ältere Tochter nicht in eine Wohngemeinschaft muss.“* Ab Minute 20:42 bis Minute 20:49 ist das (verpixelte) Foto bildschirmfüllend eingeblendet,

wobei der Sprecher fortsetzt: *„Der Kontakt mit der Pflegefamilie gestaltet sich unproblematisch. Die Pflegeeltern aus dem O kommen anfangs oft zu Besuch. D ist dankbar für die Unterstützung.“* Ab Minute 20:49 wird eine Kinderzeichnung eingeblendet.

Danach ist wieder D zu sehen, die im Gespräch mit der Redakteurin Folgendes sagt (ca. ab Minute 20:57): *„Also weil sie haben ja gemerkt von Anfang an, dass ich nicht so das Paradebeispiel bin von der Mutter, der muss man das Kind wegnehmen, um Gottes Willen, die ist ja gefährlich, drogensüchtig, total psychisch gestört. Also das haben sie gemerkt, durch die Gespräche mit mir, ja.“*

Hierauf stellt die Redakteurin ihr die Frage: *„Haben Sie sich gedacht, von Anfang an, dass Sie irgendwann einmal die A zurückbekommen würden?“*

D: *„Ja. Von Anfang an. Weil die Pflegeeltern immer wieder mich gefragt haben: ‘Du magst Du sie nicht... jetzt ist es leicht, sie zurückzubekommen, weil ... Magst Du sie nicht schon zurücknehmen?’ Da habe ich gesagt: Es geht noch nicht. Unsere Wohnung ist noch so klein.“*

Anschließend sind Szenen im Esszimmer zu sehen, in denen D mit ihrem neuen Partner am Tisch sitzt. Währenddessen ist wieder der Sprecher zu hören (ca. ab Minute 21:35): *„Aber Ds Leben stabilisiert sich. Sie heiratet ihren jetzigen Mann M, findet einen neuen Job und zieht in eine größere Wohnung. Sie möchte A zurückhaben.“*

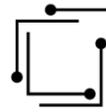
Es folgt wieder eine Interviewszene mit D, in der diese Folgendes sagt (ca. ab Minute 21:50): *„2014 habe ich gesagt, dass es jetzt wirklich bereit ist alles, das Nest, dass sie zurückkommen kann. Und dann bin ich eben zum Jugendamt, mit den Pflegeeltern gemeinsam und das war eine Komödie, weil die haben gedacht, ich unterschreibe jetzt da den Adoptionsantrag, ja. Ich habe aber diesen Termin gewollt, damit noch mehr an der Rückführung gearbeitet wird.“*

Hierauf ist neuerlich der Sprecher zu hören, während man D wieder auf dem Sofa sitzend sieht, wie sie ein Foto von sich und ihrem Baby betrachtet, wobei das Gesicht des Babys im Bereich zwischen Haaransatz und Mund verpixelt ist (ca. ab Minute 22:27): *„Und gleich. Der Plan der Familienzusammenführung geht nicht auf. Hat das Jugendamt die Mutter getäuscht? Und wie geht die Schwester damit um?“*

D (ca. ab Minute 22:37): *„Die E hat Albträume. Die hat sich die Haare ausgerissen eine Zeit lang. Und ich sag zu ihr: ‚Du kannst nichts dafür.‘“*

Hierauf folgt eine Signation der Sendereihe „Im Kontext“ mit Grafikeinblendung (Into Break Grafik).

Anschließend ist wieder die Stimme des männlichen Sprechers zu hören (ca. ab Minute 22:46): *„Zu viele Kindesabnahmen, zu wenige Pflegefamilien. Österreich hat ein Problem. Aber: sind alle Kindesabnahmen gerechtfertigt?“* Hierauf (ca. ab Minute 22:57) wird für ein paar Sekunden wieder die Szene mit dem auf dem Tisch neben einer gelben Blume liegenden Foto der beiden Kinder mit verpixelten Gesichtern eingespielt, gefolgt von einer Szene mit D auf ihrem Sofa. Es ist schließlich wieder der Sprecher zu hören: *„D hat zwei Töchter, E und A. Die jüngere Tochter lebt bei einer Pflegefamilie. Ds Lebenssituation war zum Zeitpunkt von As Geburt schwierig. Gewalttätiger Mann, daraus resultierende Probleme. Es dauert drei Jahre, bis D ihr Leben wieder soweit im Griff hat, dass sie ihre jüngere Tochter zurückholen will. Doch das Jugendamt spricht sich gegen eine Rückführung*



*aus. D darf A nur zweimal im Monat sehen und muss dafür von Q ins O fahren. Die Termine finden stets unter Beobachtung statt. Nicht nur für die Mutter, auch für die ältere Schwester ist die Situation schwierig.“ Während diese Worte zu hören sind, sieht man D in verschiedenen Situationen in ihrer Wohnung, zuletzt am Tisch sitzend. Ferner wird auch wieder ein Bild von der Mutter mit der Tochter als Baby eingeblendet, wobei dessen Gesicht verpixelt ist.*

Anschließend sieht man die ältere Schwester, wie diese in ein Kinderzimmer geht und zu zeichnen beginnt. Das Gesicht des Mädchens ist nicht zu erkennen bzw. zu sehen. Während es zeichnet, ist sie mit folgenden Worten zu hören (ca. ab Minute 23:45): *„Also ich fühl mich ... also ... sehr traurig. Also, ich find's einfach nicht toll, also ..., dass wir uns nicht so viel sehen.“* Danach kann man – zunächst nur schemenhaft – erkennen, dass das Mädchen Klavier spielt. Dabei sagt sie: *„Ich wünsche mir, dass die A wieder zurückkommt zu uns und mit uns wohnt.“* Hierauf stellt ihr die Redakteurin die Frage: *„Vermissst Du Deine Schwester?“*, und das Mädchen antwortet: *„Ja sehr.“*

Danach ist wieder D zu hören, wobei eine (während der Anwesenheit der Tochter zudem verpixelte) Szene am Esszimmertisch zu sehen ist (ca. ab Minute 24:20): *„Die E hat Alpträume, ja. Die hat sich die Haare ausgerissen eine Zeit lang. Und ich sag zu ihr: ‚Du kannst nichts dafür, E‘.“* Seufzend setzt sie fort: *„Ich probier alles, dass sie wieder zurückkommen kann und dass wir mehr Zeit miteinander haben. Es soll möglich sein, dass Pflegefamilie und Herkunftsfamilie ... eine Familie sein können, wie Patchworkfamilien das auch sind.“*

Hierauf ist D wieder in der konkreten Interviewsituation zu sehen (ca. ab Minute 24:45): *„Pflegeeltern sind wichtig für eine Zeit zum Überbrücken, aber sie sollten sich immer bewusst sein, dass die Eltern sich erholen können und dass die Eltern das Vorrecht haben auf ihre Kinder und dass die Kinder ihre echten Eltern brauchen. Und da sind sich, glaube ich, die Pflegeeltern nicht bewusst, weil die bekommen vom Jugendamt, denke ich, eher gesagt: ‚Diese Eltern wollen ihr Kind sicher nicht, wenn sie das Kind so jung hergeben, kriegen sie das nie wieder zurück‘.“*

Unmittelbar darauf ist wieder D beim Betrachten des Fotos von sich mit ihrem Baby zu sehen (das Gesicht des Babys ist verpixelt), während die männliche Sprecherstimme zu hören ist (ca. ab Minute 25:18): *„90 % der Kinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht werden, bleiben bei den Pflegeeltern. Und je länger sie in einer Pflegefamilie sind, desto unwahrscheinlicher wird eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern. In einem letzten Versuch die Familie wieder zusammenzuführen oder zumindest mehr Zeit mit A verbringen zu dürfen, hat D sich an N gewendet. Der Anwalt ist Experte für Familienrecht.“*

Es folgt hierauf eine Szene in der Anwaltskanzlei von N, der sich zur Angelegenheit wie folgt äußert (ca. ab Minute 25:43): *„Die Frau D hat sich an die Jugendwohlfahrt gewendet, weil sie knapp nach der Geburt Probleme hatte. Aber! Die Frau D hat es dann aus eigenem geschafft, Wohnung, Job, sie hat sogar einen Religionslehrer geheiratet, die Familie ist erstarkt, ist wieder da. Ja, und hier dem gesetzlichen Auftrag nicht zu entsprechen, das eigene Kind nicht rückführen zu lassen, das empfinde ich verantwortungslos. Interessanterweise wurde die Rückführung tatsächlich sehr lange verzögert und jetzt steht das Argument im Raum, das Kind wird aus dem gewohnten Umfeld, sprich Pflegefamilie, nicht mehr herausgerissen, weil sonst kommt es zu einer Retraumatisierung.“*

Danach hört man wieder den Sprecher (ca. ab Minute 26:37): *„N ist der Meinung, dass Pflegefamilien im Unterschied zu Adoptiveltern, nicht die Rolle von Ersatzeltern übernehmen sollten.“*

Hierauf ist wieder N in seinem Büro zu sehen (ca. ab Minute 26:46): *„Hier werden emotionale Bereiche vermengt mit einer Aufgabensituation. Mir fehlt das Verantwortungsbewusstsein von hoch engagierten und zweifelsohne sehr gute Arbeit leistenden Pflegeeltern, klar zu sagen, das ist mein Job, ja. Weil der gesetzliche Auftrag ist, an der Rückführung permanent zu arbeiten.“*

Es folgt wiederum die männliche Sprecherstimme, während der Buchdeckel eines Kinderbuches eingeblendet wird (ca. ab Minute 27:12): *„N ist davon überzeugt, dass für Kinder die biologische Bindung im Vordergrund steht. Das Jugendamt dagegen sagt, dass ein Kind in den ersten Lebensjahren eine Bindung zu einer Bezugsperson aufbaut.“*

Es folgt unmittelbar darauf eine Sequenz mit G, Leiterin des Fachbereichs Pflegekinder des Jugendamtes, die sich wie folgt äußert (ca. ab Minute 27:22): *„Von der Bindungstheorie aus gesehen, würden wir sagen, dieses Kind soll in seiner Pflegefamilie bleiben, weil für das Kind nicht die Leiblichkeit im Vordergrund steht, sondern an sich die sozialen Eltern, der der tagtäglich da ist, der mich versorgt, wenn ich krank bin, mit dem ich lachen kann, der mich tröstet. Wir wissen zum Beispiel, gerade wenn Kinder auch zurückgehen, dass es eine ganz, ganz intensive Begleitung auch braucht. Wenn Kinder ein- und ausgehen, so dieser Drehtüreffekt, da wissen wir, dass das am schlimmsten ist. Das ruiniert die Kinder am meisten.“*

Daraufhin hört man den Sprecher (ca. ab Minute 27:55): *„D bereut es heute, das Jugendamt um Hilfe gebeten zu haben. Aus ihrer Sicht hat es die Familie auseinandergerissen.“*

Anschließend folgt eine Sequenz mit F, Sprecherin der Kinder- und Jugendhilfe (ca. ab Minute 28:06): *„Sehr häufig ist es so, dass die Erwachsenen sagen, ich hätte gern mein Kind bei mir. Das tut mir so gut, wenn mein Kind bei mir ist. Mir geht es dann besser, wenn mein Kind bei mir ist. Nur, ein Kind hat nicht die Aufgabe, da zu sein, damit es den Eltern gut geht. In dem Fall war das Mädchen noch nicht einmal ein Jahr, wie sie zu Pflegeeltern kam. Die Kinder können nicht drei Jahre lang darauf warten, bis die Mutter sich psychisch stabilisiert, feinfühlicher wird und dann auf das Kind besser eingehen kann. Soviel Zeit hat ein Baby nicht.“*

Unmittelbar im Anschluss an diese Aussage sieht man eine Frau mit Doppelkinderwagen in einem Park spazieren. Währenddessen ist wieder die Stimme des Sprechers zu hören (ca. ab Minute 28:33): *„Wenn einem Kind die eigene Familie nicht mehr zumutbar ist, entscheidet das Jugendamt, das Kind abzunehmen. In einem ersten Schritt danach kommen Kinder ab drei Jahren dann in sogenannte Krisenzentren, kleinere Kinder zu Krisenpflegefamilien.“* Damit beginnt der vierte Teil der Reportage, der sich Krisenpflegeeltern widmet.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführern beruhen auf dem Beschwerdevorbringen vom 12.09.2018 und vom 02.10.2018, sowie den weiteren Stellungnahmen vom 12.11.2018 und vom 10.12.2018.

Die Feststellungen zur Einräumung der Pflegeelternschaft an die Zweitbeschwerdeführerin und den Drittbeschwerdeführer beruhen auf deren glaubwürdigen Vorbringen sowie der mit Schreiben vom 10.12.2018 vorgelegten amtlichen Bestätigung der P, Referat für Adoptiv- und Pflegekinder vom 24.07.2012.

Die Feststellungen zum Umfang der Vertretungsbefugnis der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers als Pflegeeltern der Erstbeschwerdeführerin beruhen vor allem auf der mit Schreiben vom 25.03.2019 erteilten Auskunft der P, wonach die der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer übertragene Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung für die Erstbeschwerdeführerin (das unmündige minderjährige Pflegekind) deren Vertretung in Persönlichkeitsrechten nicht umfasse und somit die Beschwerdeführung vor der KommAustria zur Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte der Erstbeschwerdeführerin zur „gesetzlichen Vertretung in sonstigen Angelegenheiten“ zähle.

Dass die Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung auf den engeren Bereich der Pflege und Erziehung beschränkt ist, ergibt sich auch daraus, dass das Pflegeschaftsgericht über Antrag der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers diesen am 16.04.2019 eine Genehmigung zur Beschwerdeführung in der verfahrensgegenständlichen Beschwerdesache für die Erstbeschwerdeführerin erteilt hat.

Die Feststellungen zur Beschwerdegegnerin beruhen auf den zitierten Bescheiden und Verfahrensakten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur in Beschwerde gezogenen Sendung vom 02.08.2018 stützen sich auf die Einsichtnahme in die von der Beschwerdegegnerin übermittelte Sendungsaufzeichnung sowie das Transkript der Sendung.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter, unter anderem nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 iVm §§ 61 Abs. 1 und 62 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 61 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Beschwerden*

*§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden*

*1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*2. [...]*

*(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.*

#### **4.2.1. Zur Vertretungsbefugnis der für die Erstbeschwerdeführerin**

Als unmündigem, minderjährigem Kind mangelt es der Erstbeschwerdeführerin an der Handlungs- und damit Prozessfähigkeit – also der Fähigkeit, prozessuale Rechte und Pflichten in behördlichen Verfahren wahrzunehmen.

Personen, die nicht prozessfähig sind, nehmen durch ihren gesetzlichen Vertreter am Verwaltungsverfahren teil. Wer gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich gemäß § 9 AVG primär nach den Verwaltungsvorschriften und subsidiär nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Minderjährige werden grundsätzlich durch ihre Eltern oder den Obsorgebetrauten vertreten (vgl. VwGH 25.02.2016, Ra 2016/19/0007; VwGH 23.09.2014, 2013/01/0179, mwN).

§ 9 AVG lautet wie folgt:

#### **„Rechts- und Handlungsfähigkeit**

*§ 9. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.“*

Ob eine Person rechts- und/oder handlungsfähig und damit gemäß § 9 AVG auch partei- und/oder prozessfähig ist, richtet sich somit primär nach den Verwaltungsvorschriften. Ebenso ist die Frage der gesetzlichen Vertretung eines nicht prozessfähigen Minderjährigen danach zu beurteilen. Enthalten die Verwaltungsvorschriften – wie im gegenständlichen Fall – jedoch keine diesbezüglichen Bestimmungen, so sind subsidiär die Normen des bürgerlichen Rechts für die Beurteilung der prozessualen Rechts- und Handlungsfähigkeit maßgebend (vgl. *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>9</sup>, 130 ff; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9, Rz 4 f, 12 f [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

Soweit die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer die Persönlichkeitsrechte der unmündigen, minderjährigen Erstbeschwerdeführerin als unmittelbar geschädigt erachten und als Pflegeeltern deren Rechte vor der KommAustria wahrnehmen wollen, war daher zunächst zu beurteilen, ob den mit der Pflege und Erziehung durch den Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger betrauten Pflegeeltern eine gesetzliche Vertretungsbefugnis für das Pflegekind zukommt, die über die wesentlichen Angelegenheiten der Pflege und Erziehung hinausgeht und eine Beschwerdeführung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G in dessen Vertretung zulässt.

Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer verwiesen hierzu mehrfach auf höchstgerichtliche Judikatur, der zufolge die Pflegeelternschaft ein Antrags- und Rechtsmittelrecht auch in Verfahren begründe, die nicht über ihren Antrag eingeleitet würden (z.B. OGH 28.06.2017, 9 Ob 32/17x; OGH 23.09.2014, 4 Ob130/13s; OGH 23.03.2016, 5 Ob 203/15m). Dazu erklärten sie, dass sie als Langzeitpflegeeltern zur Beschwerdeführung für ihr unmündiges, minderjähriges Pflegekind, welches unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehe, nicht nur berechtigt, sondern zur Wahrung des Kindeswohls sogar verpflichtet seien.

Die Beschwerdegegnerin wendete hiergegen vor allem ein, dass der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer insoweit die Vertretungsbefugnis für die Erstbeschwerdeführerin fehle, als die Pflege und Erziehung die Ausübung der gesetzlichen Vertretung nur für bestimmte

Bereiche, etwa die Kindergarten- und Schulanmeldung oder die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, umfasse. Eine Geltendmachung von Rechten, wie sie im gegenständlichen Verfahren in Rede stünden, komme daher dem die Obsorge innehabenden Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger zu.

Zu der seitens der Beschwerdeführer zitierten höchstgerichtlichen Judikatur ist aus Sicht der KommAustria zunächst anzumerken, dass diese sich explizit auf die Antragsberechtigung von Pflegeeltern im Rahmen von Obsorgeverfahren bezieht, weshalb daraus nicht zwingend zu schließen ist, dass Pflegeeltern generell ein Antragsrecht in sämtlichen anderen, ihre Pflegekinder betreffenden Verfahren zu kommt.

Grundsätzliche Bestimmungen zur Obsorge finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 100/2018, insbesondere in den §§ 158 bis 185. Die die Pflegeelternschaft regelnde Bestimmung gemäß § 184 ABGB lautet wie folgt:

#### **„Pflegeeltern**

**§ 184.** *Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen.“*

Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer wurden mit Wirksamkeit vom 19.07.2012 vom Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 34 des Gesetzes betreffend die Jugendwohlfahrt, LGBl. Nr. 36/1990 idF LGBl. Nr. 41/2014, ermächtigt, die Pflege und Erziehung für die Erstbeschwerdeführerin als Pflegeeltern auszuüben. Als Pflegeeltern sind diese dazu ermächtigt, sämtliche Vertretungshandlungen im Bereich Pflege und Erziehung für das Pflegekind bei allen Ämtern und Behörden zu setzen. Dazu zählen insbesondere die Beantragung des Aufenthaltstitels und des Reisepasses, die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, die Vertretung gegenüber Schulen und Kindertagesheimen, der Abschluss von Lehrverträgen und die rechtliche Befugnis, mit dem Kind ins Ausland zu reisen.

Wie sich aus der schriftlich erteilten Rechtsauskunft der P vom 25.03.2019 ergibt, umfasst die der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer übertragene Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung für die Erstbeschwerdeführerin nicht deren Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte, welche zur gesetzlichen Vertretung in sonstigen Angelegenheiten zählt. Die Beschwerdeführung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G durch die Zweitbeschwerdeführerin und den Drittbeschwerdeführer in Vertretung der Erstbeschwerdeführerin zur Wahrnehmung von deren Persönlichkeitsrechten ist damit grundsätzlich nicht von der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung umfasst und bedarf einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Am 16.04.2019 erteilte das Bezirksgericht der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Beschwerdeführung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G für die Erstbeschwerdeführerin. Konkret genehmigt wurde die Beschwerde gegen die Red Bull Media House GmbH aufgrund der im Fernsehprogramm „Servus TV“ am 02.08.2018 ab 21.15 Uhr ausgestrahlten Sendung „Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“. Begründend legte das Pflegschaftsgericht im Wesentlichen dar, dass die

Beschwerde dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Erstbeschwerdeführerin diene und für diese mit keinerlei Nachteilen verbunden sei.

Die Beschwerdegegnerin brachte zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung vor, dass diese in Bezug auf die in Rede stehende Reportage für das Beschwerderecht der Erstbeschwerdeführerin jedenfalls verfristet sei, als sie sich ausweislich der Begründung auf eine noch einzubringende bzw. geplante Beschwerde beziehe und jedenfalls erst nach dem 25.03.2019 erteilt worden sei.

Es ist somit der Frage nachzugehen, ob die am 16.04.2019 erteilte pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Beschwerdeführung der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers für die Erstbeschwerdeführerin im Sinne des Vorliegens einer wirksamen Vertretungsbefugnis zu berücksichtigen ist:

Wie eingangs erwähnt, ist die Handlungs- und Prozessfähigkeit und damit die Frage, ob eine Partei selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter wirksame Verfahrensakte setzen kann, gemäß § 9 AVG primär nach den besonderen Verwaltungsvorschriften und subsidiär nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Mangels entsprechender Regelungen im AMD-G ist die vorliegende Rechtsfrage daher gemäß den zivilrechtlichen Regeln über die Geschäftsfähigkeit zu beurteilen.

In Fällen, in denen Minderjährige Verträge abgeschlossen haben, hat der Oberste Gerichtshof (OGH) zu § 865 ABGB ausgesprochen, dass eine nachträgliche Genehmigung des Pflschaftsgerichts bewirkt, dass ein vorerst schwebend unwirksamer Vertrag so verbindlich wird, als ob er von Anfang an gültig geschlossen worden wäre (vgl. OGH 14.05.2002, 5 Ob 52/02x). Die Genehmigung ist damit Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrags und ergänzt lediglich die fehlende volle Verpflichtungsfähigkeit des Minderjährigen oder der für ihn handelnden Personen (vgl. dazu OGH 25.04.1972, 4 Ob 538/72; OGH 24.05.2012, 1 Ob 95/12w).

Gemäß *Thienel/Zeleny* bezieht sich § 9 AVG auch auf § 865 ABGB (sh. *Thienel/Zeleny*, *Verwaltungsverfahrensgesetz* 20 [2017] § 9 AVG Anm. 3; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9, Rz 14 [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

Im Lichte dessen war daher die vom Bezirksgericht rückwirkend genehmigte Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin als zulässig zu erachten.

Unschädlich ist in diesem Zusammenhang, dass in der Begründung des Bezirksamtes von einer „geplanten“ Beschwerde die Rede ist, da sich die am 16.04.2019 erteilte pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Beschwerdeführung klar erkennbar auf den hier beschwerdegegenständlichen Sachverhalt und damit auf die vorliegende, in Vertretung der Erstbeschwerdeführerin erhobene Beschwerde gegen die am 02.08.2018, ab 21.15 Uhr im Fernsehprogramm „Servus TV“ ausgestrahlte Sendung „Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ bezieht (vgl. dazu VwGH 20.09.2017, Ra 2017/19/0068, in einem ähnlich gelagerten Fall, in dem dieser ausgesprochen hat, dass ein übertriebener Formalismus dem Geist des AVG fremd sei).

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass die vorliegende Beschwerde – vergleichbar einem schwebend unwirksam geschlossenen Rechtsgeschäft, welches erst durch die Zustimmung des zur Wahrung der Interessen des Pflegebefohlenen berufenen Gerichts wirksam wird – mit der Genehmigung des Bezirksamtes als von Anfang an wirksam eingebracht gilt.

#### **4.2.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Die Beschwerdegegnerin hat am 02.08.2018 um ca. 21:15 Uhr in ihrem Fernsehprogramm „Servus TV“ die Reportage „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ ausgestrahlt.

Mit Schreiben vom 12.09.2018, am 13.09.2018 bei der KommAustria eingelangt, haben die Beschwerdeführer gegen die genannte Sendung Beschwerde gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G erhoben.

Die Beschwerden sind damit auch vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Punkt 4.2.1. rechtzeitig binnen sechs Wochen nach Ausstrahlung der inkriminierten Sendung bei der Behörde eingebracht worden.

#### **4.2.3. Zur Beschwerdelegitimation**

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G und machen eine unmittelbare Schädigung ihrer persönlichen Rechte geltend. Durch die in Beschwerde gezogene Sendung, insbesondere den zwischen Minute 19:46 und Minute 28:33 ausgestrahlten dritten Sendungsteil, erachten die Beschwerdeführer ihren Ruf und ihr Ansehen, und ihre Privat- und Familiensphäre sowie ihre Persönlichkeitsrechte als geschädigt bzw. gefährdet.

Die Bestimmung zur Beschwerdelegitimation wegen behaupteter unmittelbarer Schädigung gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G entspricht wörtlich jener gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Nach ständiger Spruchpraxis umfasst eine „unmittelbare Schädigung“ neben materieller auch eine immaterielle Schädigung, die zumindest im Bereich des Möglichen liegen muss (vgl. BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010 zur wortgleichen Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G). Eine materielle Schädigung wurde nicht behauptet.

Immaterielle Schäden begründen nach ständiger Rechtsprechung dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013; KommAustria 06.02.2013, KOA 12.013/13-001). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbaren rechtlichen Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; siehe auch: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336, 614).

Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und somit auch des § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007; KommAustria 15.02.2013, KOA 12.016/12-002; BKS 11.12.2013, GZ 611.929/0002-BKS/2013). Hierbei ist jedoch kein besonders strenger Maßstab anzulegen, sodass generell jede Identifizierung relevant ist, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Weder ist eine namentliche Nennung, noch die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit erforderlich. Eine relevante Identifikation kann auch dann vorliegen, wenn der Betroffene nur für einen kleineren und von vorneherein abgrenzbaren

Personenkreis erkennbar ist (vgl. OGH 16.05.1995, 14 Os 42/95; in diesem Sinne: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>4</sup>, 336, zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G).

#### **4.2.3.1. Zur Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin**

Im Hinblick auf die mögliche unmittelbare Schädigung der rechtlichen Interessen der Erstbeschwerdeführerin wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass im Fernsehbeitrag weder deren Vorname genannt, noch deren Aufenthalt im O erwähnt, noch deren nicht ausreichend verpixeltes Foto gezeigt hätte werden dürfen, da auf diese Weise festgestellt werden konnte, wer die Erstbeschwerdeführerin sei, da es im nördlichen O nur sehr wenige aus Q stammende Pflegekinder mit diesem Vornamen gebe. Auf diese Weise sei eine unmittelbare Schädigung erfolgt, da durch die namentliche Nennung und das Zeigen eines Fotos der Erstbeschwerdeführerin nicht nur für einen kleineren und von vorneherein abgegrenzten Personenkreis erkennbar sei. Ruf und Ansehen der Erstbeschwerdeführerin sei durch diese Berichterstattung gefährdet worden.

Im Hinblick auf die behauptete unmittelbare Schädigung der rechtlichen Interessen der Erstbeschwerdeführerin (insbesondere die Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK, oder das Recht am eigenen Bild gemäß § 78 Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz- UrhG), BGBl. Nr. 111/1936 idF BGBl. I Nr. 105/2018, etc.) ist zunächst festzuhalten, dass durch die Nennung des Vornamens der Erstbeschwerdeführerin, des Namens der leiblichen Mutter und das Zeigen eines – wenn auch veralteten und verpixelten – Fotos, sowie durch die Erwähnung, dass die Erstbeschwerdeführerin im O bei Pflegeeltern lebe, deren Erkennbarkeit für einen nicht bloß vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis möglich erscheint.

Es ist daher auch nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass durch eine behaupteter Maßen einseitige und verzerrte Berichterstattung – etwa bei Erörterung der Probleme der leiblichen Mutter der Erstbeschwerdeführerin, die zur Kindesabnahme geführt haben, oder aufgrund der Äußerungen des Rechtsvertreters zur Rolle der Pflegeeltern – womöglich eine Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre erfolgt sein könnte. In diesem Sinne erwähnten etwa die Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme vom 12.11.2018, dass die Erstbeschwerdeführerin nach dem Fernsehbeitrag Schwierigkeiten mit Freundinnen gehabt haben soll.

Die Beschwerdelegitimation der Erstbeschwerdeführerin war daher zu bejahen.

#### **4.2.3.2. Zur Beschwerdelegitimation der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers**

Soweit sich die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer selbst als durch die in Rede stehende Sendung bzw. den dritten Teil der Sendung unmittelbar in ihren Persönlichkeitsrechten geschädigt erachten, weil dem Beschwerdevorbringen zufolge darin eine unrichtige, einseitige und verzerrende Berichterstattung erfolgt sei, ist zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre, ihres Rufes oder ihres Ansehens durch den inkriminierten Beitrag im Bereich des Möglichen liegt.

Die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer wurden im Beitrag weder namentlich genannt, noch waren sie selbst im Beitrag zu sehen. Fraglich ist daher, ob sie allenfalls aufgrund anderer objektivierbarer und in Summe zu beurteilender Kriterien in der inkriminierten Sendung für einen über das vorinformierte Umfeld hinausgehenden Personenkreis identifizierbar bzw.

individualisierbar sein konnten (vgl. BVwG 15.02.2018, W219 2119725-1/8E und W219 2124027-1/6E; KommAustria 15.12.2015, KOA 12.029/15-010). Aufgrund des Umstands, dass die Erstbeschwerdeführerin mit ihrem Vornamen und auch deren Nachname im Interview mit der leiblichen Mutter genannt wird, kann in Zusammenschau mit der Erwähnung, dass die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer im O leben und die leibliche Mutter dorthin fahren müsse, um ihre zweite Tochter zu sehen, eine Identifizierbarkeit der Beschwerdeführer für einen über das unmittelbare persönliche Umfeld hinausgehenden, größeren Personenkreis nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Die Beschwerdeführer brachten in diesem Zusammenhang vor, dass es im O nicht so viele Pflegekinder mit dem Vornamen der Erstbeschwerdeführerin gebe, die aus Q stammten. Zudem sei ihrer Auffassung nach das Kinderfoto nicht ausreichend verpixelt worden.

Es ist zwar der Beschwerdegegnerin einzuräumen, dass die Erstbeschwerdeführerin auf den eingblendeten und verpixelten Fotos als Baby abgebildet und mittlerweile bereits sieben Jahre alt ist und auch eine Brille trägt; vor dem Hintergrund, dass kein allzu strenger Maßstab an die Individualisierbarkeit des unmittelbar Geschädigten anzulegen ist, geht die KommAustria jedoch davon aus, dass aufgrund der Namensnennung der Erstbeschwerdeführerin nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass in Kombination mit den weiteren im Beitrag erwähnten – oben geschilderten – Umständen eine Verbindung zur Zweitbeschwerdeführerin und zum Drittbeschwerdeführer hergestellt werden könnte, sodass deren Identifizierbarkeit für einen größeren Personenkreis im Bereich des Möglichen liegt bzw. nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann.

Somit erscheint – aufbauend auf der Identifizierbarkeit der Erstbeschwerdeführerin – auch eine unmittelbare Schädigung der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers aufgrund einer behauptetermaßen einseitigen und unrichtigen Berichterstattung, in deren Rahmen etwa von Seiten des Anwalts der leiblichen Mutter der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer eine Vermengung von Gefühlen mit ihren Aufgaben sowie mangelndes Verantwortungsbewusstsein und Interesse an der gesetzlich vorgesehenen Rückführung unterstellt wird, nicht von vorneherein ausgeschlossen. Folglich ist die Beschwerdelegitimation der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers aufgrund einer möglichen unmittelbaren Schädigung ihrer rechtlichen Interessen (Beeinträchtigung der Privatsphäre, Ansehen und Ruf) zu bejahen.

### **4.3. Zu den behaupteten Verletzungen des AMD-G**

Die Beschwerdeführer machten die Verletzung des Objektivitätsgebotes gemäß § 41 AMD-G geltend, im Wesentlichen mit der Begründung, der inkriminierte Beitrag habe eine einseitige, tatsächenswidrige und unvollständige Berichterstattung über das Thema beinhaltet und nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprochen. In diesem Kontext beanstandeten die Beschwerdeführer zudem die Einblendung eines nicht ausreichend verpixelten Fotos des Pflegekindes bzw. der Erstbeschwerdeführerin und sprechen damit implizit die Bestimmung gemäß § 30 Abs. 1 AMD-G an.

#### **4.3.1. Rechtsgrundlagen**

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

*„Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste*

*§ 30. (1) Audiovisuelle Mediendienste müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. [...].“*

Der Regelungsinhalt des § 30 Abs. 1 AMD-G ist auf Art. 7 des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen, BGBl. III Nr. 164/1998 idF BGBl. III Nr. 64/2002, zurückzuführen (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 554). Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 AMD-G gleicht in ihrem Wortlaut dem § 10 Abs. 1 ORF-G, wobei für den ORF im gegebenen Zusammenhang auch die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G zum Tragen käme.

### ***„Besondere Anforderungen an Fernsehprogramme und -sendungen***

#### ***Programmgrundsätze***

*§ 41. (1) Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind, haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*[...]*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“*

Gemäß den Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP zu § 41 AMD-G resultieren die in Abs. 1 bis 4 geregelten Grundsätze aus den Anforderungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, an Rundfunkprogramme. Abs. 5 gilt hingegen für alle Fernsehprogramme iSv § 2 Z 16 AMD-G gleichermaßen (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 573f).

Fernsehprogramme privater Rundfunkveranstalter iSv § 2 Z 16 erster Satzteil AMD-G haben folglich die Grundsätze der Objektivität und Meinungsvielfalt zu beachten und in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im jeweiligen Verbreitungsgebiet darzustellen. Ebenso haben Berichterstattung und Informationssendungen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen und sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen (vgl. §§ 30, 41 AMD-G). Gleiches gilt im Übrigen für Radioprogramme privater Rundfunkveranstalter iSd BVG-Rundfunk (vgl. dazu § 16 PrR-G; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 729f).

Auf den ersten Blick scheinen somit für private und öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme die gleichen Maßstäbe zu gelten. Eine vergleichende Betrachtung der in den Abs. 1, 2 und 5 des § 41 AMD-G und der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk normierten Regelungen zum Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und § 10 ORF-G zeigt allerdings, dass für private Fernsehveranstalter (und für Radioveranstalter gemäß § 16 PrR-G) im Vergleich zum ORF weit weniger detaillierte Vorgaben in Bezug auf die Objektivität der Berichterstattung normiert sind.

So sind die Vorgaben hinsichtlich der Objektivität der Berichterstattung im AMD-G nicht in derselben Intensität und Granularität wie im ORF-G formuliert und insoweit an private Fernsehveranstalter deutlich abgeschwächtere Anforderungen als an den öffentlich-rechtlichen

Rundfunk zu stellen (vgl. dazu bereits die Erl zur RV 500 BlgNR, 20. GP zur bis zum 30.03.2001 in Geltung stehenden Bestimmung des § 14 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes).

Zur Beurteilung, ob die beschwerdegegenständliche Sendung den Geboten der Objektivität und der journalistischen Sorgfalt entsprochen hat, kann daher zwar grundsätzlich auf die Rechtsprechung zu den Bestimmungen gemäß §§ 4 Abs. 5 und 10 ORF-G zurückgegriffen werden, wie dies augenscheinlich auch die Beschwerdeführer tun. Nach dem bisher Gesagten ist allerdings davon auszugehen, dass nicht jede am Maßstab des ORF-G als Verletzung des Objektivitätsgebots qualifizierte Berichterstattung zwangsläufig auch als Verletzung des Objektivitätsgebotes nach dem AMD-G zu qualifizieren wäre, würden doch sonst die Anforderungen an den privaten Rundfunk überspannt werden (vgl. dazu auch: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 730, zur vergleichbaren Bestimmung gemäß § 16 PrR-G). Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass dann keinesfalls eine Verletzung des § 41 AMD-G vorliegt, wenn eine Berichterstattung den strengeren Anforderungen des ORF-G entspricht (vgl. dazu bereits: KommAustria vom 30.05.2018, KOA 2.300/18-012).

#### **4.3.2. Behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots und der journalistischen Sorgfalt gemäß § 41 AMD-G**

In der Beschwerde wurde beanstandet, dass der ca. zwischen Minute 19:46 und Minute 28:33 ausgestrahlte dritte Teil der verfahrensgegenständlichen Sendung vom 02.08.2018 gegen das in § 41 Abs. 1 AMD-G normierte Objektivitätsgebot und gegen die anerkannten journalistischen Grundsätze gemäß Abs. 5 leg. cit. verstoßen habe, insbesondere, weil

- weder die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer, noch P, Referat für Adoptiv- und Pflegeeltern, vor der Ausstrahlung dieses Beitrags zu den unrichtigen Behauptungen – etwa, dass die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer oft zur Kindesmutter zu Besuch gekommen seien, dass diese die Kindesmutter gefragt hätten, ob sie „A zurückhaben wolle“ oder leibliche Eltern das Vorrecht auf ihre Kinder hätten – der Kindesmutter Stellung nehmen konnten,
- das Interview mit der Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit des P, Oberamtsrätin F, nur stark gekürzt gesendet worden sei,
- die unmündige Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin mit unrichtigem Namen D (Sendeminute 23:48) bezeichnet und wahrheitswidrig dargestellt worden sei, dass diese bei der Kindesmutter wohne,
- mehrfach (Sendeminute 22:37 und Sendeminute 24:23) unrichtigerweise behauptet worden sei, die Halbschwester des Pflegekindes reiße sich die Haare aus,
- zahlreiche Umstände unerwähnt geblieben seien, etwa, dass die Kindesmutter seit ihrer Jugend in psychotherapeutischer Behandlung stehe, die Erstbeschwerdeführerin aus kindespsychologischer Sicht durch die – von ihr abgelehnten – Besuchskontakte mit der Kindesmutter an Verhaltensauffälligkeiten leide und Psychotherapie benötige, etc., und darüber hinaus, weil
- der Rechtsvertreter der Mutter an der Retraumatisierung der Erstbeschwerdeführerin im Falle einer Rückführung gezweifelt und unter anderem behauptet habe, Pflegeeltern sollten nur ihren Job machen.

In der Rechtsprechung der Höchstgerichte und Regulierungsbehörden wurden zum Objektivitätsgebot nach dem ORF-G zahlreiche Grundsätze entwickelt, die auch für die vorliegende Prüfung zur Anwendung gelangen können:

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Demnach ist es im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets erforderlich, den Gesamtzusammenhang in Betracht zu ziehen, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind aber einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 sowie VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung ferner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G), dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) zu beruhen (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026 mwN; VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016 bis 0017).

Betrachtet man die verfahrensgegenständliche Sendung daher am Maßstab der dargestellten Rechtsprechung, ergibt sich folgendes Bild:

Schon der Sendungstitel „Im Kontext: Pflegekinder in Österreich – Wenn Eltern zur Gefahr werden“ lässt erkennen, was Thema der Sendung („Sache“) ist. Dementsprechend ist den vier Teilen der Sendung gemeinsam, dass die von leiblichen Eltern aufgrund unterschiedlichster psychischer und/oder sozialer Probleme ausgehenden Gefährdungen und die daraus resultierenden Folgen für

ihre – zumeist unmündigen minderjährigen – Kinder beleuchtet werden. Dabei werden verschiedene Blickwinkel eingenommen und zunächst Hochrisikofamilien begleitet, die in Q in einem speziellen Projekt betreut werden. Im Anschluss schildern Sozialarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Situationen in ihrer täglichen Arbeit. Im dritten Teil wird die Sichtweise der leiblichen Eltern gezeigt und abschließend gibt der vierte Teil der Sendung den Krisenpflegemüttern Raum. Der Gesamtzusammenhang bleibt dabei stets das (gefährdete) Wohl unmündiger Kinder, um die sich deren leibliche Eltern – aus welchen Gründen immer – nicht angemessen kümmern können, sodass diese in die Obhut von Jugendamt und Pflegeeltern kommen.

Auch wenn sich die Beschwerde somit primär gegen den dritten Teil der gegenständlichen Sendung richtet, obliegt der Behörde eine Beurteilung desselben in seinem Gesamtkontext (vgl. dazu VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Mit anderen Worten, können einzelne Teile der Sendung nicht losgelöst von ihrem Gesamtkontext bzw. isoliert beurteilt werden (vgl. BKS vom 27.04.2011, GZ 611.991/0002-BKS/2011; KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003). Wenn daher im Folgenden auf einzelne Vorwürfe und damit zusammenhängende Passagen der Sendung im Detail eingegangen wird, erfolgt deren Beurteilung stets vor dem Hintergrund des durch die Sendung vorgegebenen Gesamtkontextes.

Soweit die Beschwerdeführer bemängeln, dass weder ihnen noch dem Obsorgeträger, der P, Referat für Adoptiv- und Pflegeeltern, vor der Ausstrahlung des Beitrags Gelegenheit gegeben worden sei, zu den unrichtigen Behauptungen der Kindesmutter Stellung zu nehmen, so kann die Behörde darin weder eine Verletzung des Objektivitätsgebotes noch der journalistischen Sorgfalt erkennen. Der dritte Teil der Sendung lässt nämlich nicht nur den Standpunkt der leiblichen Mutter (und ihres Rechtsvertreters) zur Geltung kommen, sondern gibt auch zwei Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe angemessen Gelegenheit, ihre Sicht auf den Wunsch der leiblichen Mutter darzustellen, die Tochter zurück haben zu wollen. Wenn etwa G, Leiterin des Fachbereichs Pflegekinder des Jugendamtes, erläutert, dass von der Warte des Kindes aus betrachtet weniger die biologische bzw. leibliche Beziehung zu Eltern, sondern viel stärker die soziale Beziehung von Bedeutung sei, wird letztlich die für das Kindeswohl bedeutsame Aufgabe von Pflegefamilien betont und kommt sehr deutlich ein den Wunsch der leiblichen Mutter auf Rückführung des Kindes kritisch betrachtende Sichtweise zum Ausdruck. Wenn G schließlich schildert, dass Rückführungen stets unter intensiver Betreuung erfolgen müssten und sich häufig schwierig gestalten, oder wie sehr Kinder leiden, wenn diese hin und her geschoben würden (arg. „Drehtüreffekt“), greift sogar noch deutlicher ein den Wunsch der leiblichen Mutter nach Rückführung kritisch betrachtender Standpunkt Platz. Auch die Aussagen von F, der Sprecherin der Kinder- und Jugendhilfe, führen unmissverständlich vor Augen, wie sehr leibliche Eltern häufig auch von eigenen Bedürfnissen (und somit weniger jenen ihrer in Pflege befindlichen Kinder) geleitet werden, wenn diese eine Rückführung anstreben. Sie macht dabei klar, dass Kinder nicht die Aufgabe hätten, den leiblichen Eltern „gut zu tun“, und dass eine Rückführung zu den leiblichen Eltern nicht immer bzw. zwingend im Sinne des Kindeswohles liege. Bezogen auf die Erstbeschwerdeführerin, erklärt sie zudem, dass diese bei der Kindesabnahme noch sehr klein war, und Babys nicht die Zeit hätten, darauf zu warten, bis die leiblichen Mütter sich wieder angemessen um das eigene Kind kümmern könnten.

Nach Auffassung der Behörde sind daher die Pro- und Contra-Standpunkte zur Frage, ob eine Rückführung von Pflegekindern zu den leiblichen Eltern im Sinne des Kindeswohles liege, voll zur Geltung gelangt, zumal gerade die Position von Pflegeeltern als jene, die die relevante soziale Beziehung zum Kind führen, durch die beiden interviewten Repräsentantinnen der Kinder- und

Jugendhilfe klar und deutlich vertreten worden ist. Die, behaupteter Maßen, unrichtigen Behauptungen der leiblichen Mutter, die Zweitbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer hätten sie ehemals gefragt, ob sie ihre Tochter nicht zurücknehmen wolle oder leibliche Eltern hätten ein Vorrecht auf ihre Kinder, vermochten insoweit auch keinen verzerrten Eindruck der Sendung herbeizuführen. Gleiches ist im Hinblick auf die vom Rechtsvertreter der Kindesmutter geäußerten Bedenken an einer Retraumatisierung durch eine Rückführung oder dessen Aussagen, dass Pflegeeltern nur ihren Job machen sollten bzw. diesen das Verantwortungsbewusstsein für die Rückführung der Pflegekinder fehle, festzuhalten. Beiden Standpunkten wird nämlich durch die Aussagen der Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe in angemessener Weise eine gegenteilige Sichtweise entgegengehalten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass diese von Berufs wegen primär auf das Kindeswohl Bedacht nehmen müssen und ihnen daher keine Voreingenommenheit zu Gunsten der leiblichen oder der Pflegeeltern unterstellt werden kann.

Die Auffassung der Beschwerdeführer, die unrichtigen Behauptungen der leiblichen Mutter und ihres Rechtsvertreters wären im Beitrag unhinterfragt geblieben, kann somit nicht geteilt werden.

Die Beschwerdeführer erblicken ferner darin einen Verstoß gegen das Objektivitätsgebot, dass der Kindesmutter und ihrem Rechtsvertreter deutlich mehr Sendezeit (etwa acht Minuten) als den beiden Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe (ungefähr eine Minute) und ihnen gar keine Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt worden sei, wodurch für den Durchschnittsbetrachter ein einseitiger und verzerrter Eindruck entstanden wäre. Dem ist entgegen zu halten, dass dieser Umstand die Aussagekraft der – wenn auch zeitlich kürzeren – Passagen mit den beiden Repräsentantinnen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu schmälern oder gar in den Hintergrund zu drängen vermochte. Gerade aufgrund deren beruflicher Aufgabe, das Kindeswohl im Auge zu haben, kommt den Ausführungen von G und F sogar vergleichsweise größeres Gewicht zu.

Auch im Gesamtkontext der Sendung, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven dem Thema „Pflegekinder in Österreich“ widmet und im gegenständlichen Beitragsteil die Sichtweise leiblicher Eltern beleuchtet, konnte von der Warte eines Durchschnittsbetrachters in der unterschiedlich langen Redezeit keine einseitige oder verzerrte Darstellung zu Gunsten des Standpunktes der leiblichen Mutter und ihres Rechtsvertreters erblickt werden.

Zudem besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen obliegt dem die Sendung gestaltenden Rundfunkveranstalter. Dies ist ständige Rechtsprechung zum ORF-G (vgl. VfSlg. 13.338/1993; BKS 11.09.2013, GZ 611.810/0004-BKS/2013), hat jedoch als Ausfluss der in Art. 10 EMRK sowie im BVG-Rundfunk niedergelegten Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit gleichermaßen für den privaten Rundfunk zu gelten. Das Objektivitätsgebot verlangt somit keine nach Sekunden oder Zeilen bemessene Meldungspartität (vgl. BKS 11.09.2013, GZ 611.810/0004-BKS/2013), sodass vor dem Hintergrund des bisher Gesagten nicht zu beanstanden ist, wenn in jenem Teil der Sendung, der sich den leiblichen Eltern von Pflegekindern widmet, diese in zeitlicher Hinsicht entsprechend länger zu Wort kommen.

Soweit die Beschwerdeführer weitere unrichtige Behauptungen im dritten Beitragsteil bemängeln, etwa den Nachnamen und Wohnort der Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin, vermochten sie damit keine Verletzung des Objektivitätsgebotes oder der journalistischen Sorgfalt aufzuzeigen. Es mag zwar sein, dass die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin mit Nachnamen tatsächlich

anders als ihre leibliche Mutter heißt, damit wird jedoch noch keine verzerrende oder einseitige Behandlung des Themas der Sendung herbeigeführt. Gleiches ist im Hinblick darauf festzuhalten, dass die Halbschwester der Erstbeschwerdeführerin nach dem Beschwerdevorbringen nicht ständig bei ihrer leiblichen Mutter wohne. Dies wurde im Fernsehbeitrag so auch nicht explizit behauptet, sondern ergibt sich vielmehr daraus, dass die Halbschwester in einem Kinderzimmer in der mütterlichen Wohnung interviewt wurde und dabei ihren Wunsch äußert, dass ihre Schwester wieder mit ihnen wohnen soll (arg: „*Ich wünsche mir, dass die A wieder zurück kommt zu uns und mit uns wohnt.*“). Soweit die Beschwerdeführer ferner vorbringen, es handle sich bei der Aussage der leiblichen Mutter, ihre größere Tochter habe sich die Haare ausgerissen, um eine unrichtige Behauptung, tut dies der objektiven Sendungsgestaltung ebenfalls keinen Abbruch. Hierbei handelt es sich jeweils um persönliche Umstände der Halbschwester, die deren Sehnsucht nach der Erstbeschwerdeführerin zum Ausdruck bringen; eine unsachliche bzw. verzerrte Darstellung des Themas wird dadurch nach Ansicht der Behörde im Gesamtkontext der Sendung nicht bewirkt. Da es im dritten Beitragsteil gerade darum geht, die Situation aus Sicht der Angehörigen und deren Umgang damit zu beleuchten, kann den beiden Redakteurinnen der Sendung auch keine mangelnde journalistische Sorgfalt vorgeworfen werden, wenn die interviewte leibliche Mutter und die Halbschwester von ihren Wahrnehmungen und Wünschen erzählen.

Als weiteren, die einseitige und verzerrende Darstellung des Themas begründenden Mangel führen die Beschwerdeführer zahlreiche Umstände an, die im Beitrag unerwähnt geblieben seien. Demnach hätte mehr darüber berichtet werden müssen, dass die Kindesmutter nach der Geburt des zweiten Kindes total überfordert gewesen sei, weshalb dieses in einer Krisenpflegefamilie und dessen Halbschwester im Krisenpflegezentrum untergebracht werden musste. Es hätte darüber berichtet werden müssen, dass während des mehrmonatigen Aufenthaltes der Schwestern im Spital bei der Erstbeschwerdeführerin eine Bindungsstörung diagnostiziert und bei der Kindesmutter festgestellt worden sei, dass diese mit zwei Kindern überfordert sei. Ferner hätte berichtet werden müssen, dass die Erstbeschwerdeführerin in der Obhut der leiblichen Mutter vom Wickeltisch und aus dem Kinderbett gefallen sei. Ebenso hätte darüber berichtet werden müssen, dass die Kindesmutter seit ihrer Jugend in psychotherapeutischer Behandlung stehe, die Erstbeschwerdeführerin aus kindespsychologischer Sicht durch die – von dieser abgelehnten – Besuchskontakte mit der Kindesmutter an Verhaltensauffälligkeiten leide und Psychotherapie benötige. Schließlich hätte auch über den Kindsvater und dessen Verhaltensauffälligkeiten berichtet werden müssen.

Abgesehen davon, dass eine Erörterung der erwähnten höchstpersönlichen Lebensumstände der leiblichen Mutter, der Erstbeschwerdeführerin und deren Halbschwester etc. gerade nicht im Interesse des – zur Begründung der Beschwerde auch geltend gemachten – Schutzes der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Erstbeschwerdeführerin läge, kann die Behörde auch nicht erkennen, dass deren Nichterwähnung aus Sicht des Durchschnittsbetrachters eine einseitige bzw. verzerrte Darstellung des Themas herbeigeführt hat. Thema der Sendung ist zusammengefasst die Situation von Pflegekindern in Österreich, die verschiedenen Gründe für deren Übergabe in die Obhut von Pflegefamilien und die Schilderung der unterschiedlichen Perspektiven Betroffener. Dass die leibliche Mutter unmittelbar nach der Geburt der Erstbeschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen sei, sich angemessen um ihre beiden Kinder zu kümmern, hat sie im Beitrag selbst erwähnt. Somit wurde der Grund für die ehemalige Kindesabnahme und Notwendigkeit der Betreuung in einer Pflegefamilie nicht verschwiegen. Noch mehr Details hätten im Gesamtkontext daher keine „objektivere“ Darstellung bewirkt.

Auch in diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051; KommAustria 28.09.2015, KOA 12.014/15-014).

Aus den dargelegten Gründen kann die Behörde auch nicht der Auffassung der Beschwerdeführer folgen, dass die Gestaltung des Fernsehbeitrags unter Außerachtlassung anerkannter journalistischer Grundsätze oder der nach den Umständen gebotenen journalistischen Sorgfalt erfolgt wäre. Im Gegenteil, gerade weil bestimmte Aspekte und Vorkommnisse im Leben der Erstbeschwerdeführerin im Beitrag nicht erwähnt wurden und mehrere alte und verpixelte Kinderfotos eingeblendet wurden, ist diesen Grundsätzen Rechnung getragen worden.

#### **4.3.3. Behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß § 30 Abs. 1 AMD-G**

Des Weiteren ist auf das Vorbringen der Beschwerdeführer einzugehen, dem zufolge ihre Persönlichkeitsrechte und ihre Privatsphäre dadurch verletzt worden seien, dass von der Erstbeschwerdeführerin im Fernsehbeitrag ein nicht ausreichend verpixeltes Foto gezeigt worden sei (konkret in den Sendeminuten 22:26, 22:59 und 25:17). Hierzu wurden zahlreiche völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Kinder, des Privat- und Familienlebens und des Rechts am eigenen Bild zitiert, die der Einblendung des Fotos entgegenstanden hätten und verletzt worden seien.

Dem Vorwurf der Beschwerdeführer, ein nicht ausreichend verpixeltes Foto der Erstbeschwerdeführerin sei im Fernsehbeitrag veröffentlicht worden, hielt die Beschwerdegegnerin entgegen, dass die Einblendungen des Fotos die Erstbeschwerdeführerin als Baby gezeigt hätten und dennoch verpixelte wurden. Die Erstbeschwerdeführerin sei heute bereits sieben Jahre alt und trage eine Brille. Die Beschwerdegegnerin habe bewusst keine aktuellen Bilder verwendet (obwohl sie auch über solche verfüge), um eine Identifizierbarkeit zu vermeiden. Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin sei auszuschließen, dass die Erstbeschwerdeführerin aufgrund der Babyfotos erkannt worden wäre. Gleichwohl seien die Bilder sicherheitshalber verpixelte worden.

Die Beschwerde spricht im Wesentlichen das in § 30 Abs. 1 AMD-G (vgl. § 10 Abs. 1 und 6 ORF-G) verbürgte Recht auf Achtung der Grundrechte anderer an. Das Recht auf Wahrung der Privatsphäre ist Ausfluss des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK und daher ebenfalls vom Schutzzweck des § 30 Abs. 1 AMD-G umfasst (vgl. zur Drittwirkung der Grundrechte und der bestehenden Kognitionsbefugnis der KommAustria VfSlg. 15.426/1999; vgl. KommAustria 12.05.2016, KOA 12.029/16-006; BVwG 15.02.2018, W219 2119725-1/8E und W219 2124027-1/6E).

Es ist daher im Folgenden der Frage nachzugehen, ob die Einblendung des gegenständlichen Fotos berechnete Interessen der Beschwerdeführer bzw. deren Privatsphäre (vgl. Art. 8 EMRK, § 78 UrhG, § 7 des Bundesgesetzes über die Presse und andere publizistische Medien [Mediengesetz – MedienG], BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 32/2018) verletzt haben könnte, die die Interessen des Fernsehveranstalters an der Ausübung seiner Meinungsäußerungs- bzw. Rundfunkfreiheit (vgl. Art. 10 EMRK) überwiegen.

Da sich beim Konflikt von Meinungsfreiheit (Rundfunkfreiheit) und Persönlichkeitsschutz im Wesentlichen gleichgeordnete Rechtsgüter gegenüberstehen, kann keines der beiden Güter einen unbedingten Vorrang beanspruchen. Die Grenzen zulässiger Sendungen (hier Fernsehsendung) unter dem Blickwinkel des § 30 Abs. 1 AMD-G sind daher in einer Abwägung zwischen der Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit einerseits und dem kollidierenden Grundrecht – hier dem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK, welches auch den Schutz der Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild umfasst – zu finden (vgl. dazu *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz Praxiskommentar<sup>3</sup>, 24; ebenso *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup>, 231ff, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Hinblick auf Bildberichterstattung regelmäßig festgehalten, dass hierbei die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten zu berücksichtigen seien, die durch Art. 8 EMRK geschützt werden. Maßgeblich für die Abwägung der betroffenen Belange ist sowohl die Art und Weise der Darstellung als auch die Person des Abgebildeten. Dabei gilt, dass derjenige, der in der Öffentlichkeit steht, eine Abbildung eher hinnehmen muss, da regelmäßig ein größeres Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht (vgl. EGMR 24.06.2004, v. Hannover ./ GER, Nr. 59320/00).

Ebenso wurden die Anforderungen an die journalistische Sorgfalt bei der Veröffentlichung von Beiträgen geschärft, sodass etwa auch die Verbreitungsform, die Sorgfalt in der Recherche sowie die Art der Darstellung zu berücksichtigen sind. Journalisten müssen bei der Veröffentlichung ihrer Beiträge mitbedenken, welche Auswirkungen das Bekanntwerden von Tatsachen insbesondere für die Betroffenen haben kann (vgl. dazu *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup>, 336f mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR; vgl. auch *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien<sup>4</sup>, 49 ff).

Umgelegt auf den vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass weder die Person der Erstbeschwerdeführerin noch der Zweitbeschwerdeführerin oder des Drittbeschwerdeführers in der Öffentlichkeit stehende Persönlichkeiten sind. Insofern ist von keinem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, das einen Eingriff in die – potentiell berührten – Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführer rechtfertigen könnte, auszugehen.

Bezogen auf die Erstbeschwerdeführerin ist im Lichte der bisherigen Ausführungen Nachstehendes auszuführen:

Selbst wenn man eine Erkennbarkeit der Erstbeschwerdeführerin im Fernsehbeitrag bejahen will, weil die im Beitrag erwähnten persönlichen Daten und Umstände – es wurde beispielsweise der Nachname der leiblichen Mutter mehrfach im Beitrag genannt, ebenso der Vorname der Erstbeschwerdeführerin, der Wohnort im O sowie die Herkunft aus Q – in Zusammenschau mit mehreren, wenn auch älteren verpixelten Fotos eine Identifizierbarkeit des Mädchens ermöglichen könnten, ist dennoch eine Verletzung der Privatsphäre der Erstbeschwerdeführerin durch die Gestaltung des inkriminierten Beitrags auszuschließen.

Zu Beginn des dritten Teils der Sendung wurde vom Sprecher lediglich erklärt, dass sich die leibliche Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in einer Lebenskrise befunden habe, und ihr damaliger Mann gewalttätig gewesen sei, sowie dass sie sich an das Jugendamt gewendet habe. Weitere Details der damaligen Lebensumstände der leiblichen Mutter oder Begebenheiten, die allenfalls der

Veranschaulichung gedient hätten, welchen konkreten Gefährdungen die Erstbeschwerdeführerin in der Obhut der Mutter ausgesetzt war, wurden jedoch nicht geschildert. Auch die Mutter und ihr Rechtsvertreter haben sich über die Vorkommnisse unmittelbar nach der Geburt der Erstbeschwerdeführerin nur sehr cursorisch geäußert. Danach wurde berichtet, dass die Erstbeschwerdeführerin mit zehn Monaten zu einer Pflegefamilie gekommen sei und sich der Kontakt zwischen der leiblichen Mutter und der Pflegefamilie zunächst unproblematisch gestaltet habe. Schließlich wurde im Beitrag thematisch zur Frage der allfälligen Rückführung der Erstbeschwerdeführerin übergeleitet, wobei hier die bereits an früherer Stelle gewürdigten Aussagen der leiblichen Mutter und ihres Rechtsvertreters gefallen sind. Schließlich waren auch die Ausführungen der beiden Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe – zur Darlegung des „Gegenstandspunkts“ – sehr sachlich und haben höchstpersönliche Lebensumstände der Erstbeschwerdeführerin weitgehend ausgespart.

Hinsichtlich der Art der Darstellung ist außerdem festzuhalten, dass im verfahrensgegenständlichen Fernsehbeitrag ältere verpixelte Fotos der Erstbeschwerdeführerin als Baby verwendet wurden.

Aus alledem zeigt sich, dass die Beschwerdegegnerin bei Gestaltung der Sendung in Ausübung ihrer Rundfunkfreiheit durch die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten auf die Privatsphäre der Erstbeschwerdeführerin in ausreichendem Ausmaß Bedacht genommen hat (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 4.3.2). Nach Auffassung der Behörde war daher die gegenständliche Berichterstattung nicht geeignet, den höchstpersönlichen Lebensbereich bzw. die Privatsphäre der Erstbeschwerdeführerin über die Grenzen zulässiger Berichterstattung im Rahmen der Rundfunkfreiheit hinaus zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria eine solche Beeinträchtigung umso weniger im Hinblick auf den höchstpersönlichen Lebensbereich der Zweitbeschwerdeführerin und des Drittbeschwerdeführers zu erkennen.

Im Ergebnis kann somit bereits am Maßstab der für den ORF geltenden Grundsätze keine Verletzung des Objektivitätsgebotes, der journalistischen Sorgfalt und der Achtung der Grundrechte durch die inkriminierte Sendung festgestellt werden. Da – wie oben unter Pkt. 4.3.1. ausgeführt wurde – die Anforderungen an private Fernsehveranstalter im Hinblick auf die genannten Grundsätze deutlich weniger streng sind, kann somit am hier relevanten Maßstab des AMD-G keine Verletzung der § 41 Abs. 1 und 5 sowie § 30 Abs. 1 AMD-G festgestellt werden.

Die Beschwerden waren daher spruchgemäß abzuweisen (Spruchpunkte 1. und 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.455/19-008 001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Juni 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)